

REGIONALPROGRAMM ***TENNENGAU***



Stand Änderung 2019
verbindlich durch Verordnung der
Salzburger Landesregierung, LGBL. 44/2020

Hallein - Salzburg, April 2020



REGIONALPROGRAMM – Gemeinsame Gestaltung der regionalen Zukunft

Ziele und Maßnahmen

Ein besonderer Dank gilt den Arbeitsgruppenmitgliedern (Bürgermeistern, Gemeinde- und Interessensvertretern sowie regional Engagierten), mit denen die wesentlichsten Ziele und Maßnahmen des Regionalprogrammes erarbeitet wurden.

AUFTRAGGEBER

Regionalverband Tennengau, vertreten durch
Verbandsobmann Bgm. Friedrich Strubreiter (Scheffau a. Tg.) und
Geschäftsführer Christian Steiner
A-5400 Hallein, Mauttorpromenade 8
Tel. +43 6245 70050-50
regionalverband@tennengau.at
www.tennengau.at

AUFTRAGNEHMER

SIR - Salzburger Institut für Raumordnung & Wohnen
Schillerstraße 25, 5020 Salzburg,
Tel. (0662) 62 34 55, Fax (0662) 62 99 15
e-mail: sir@salzburg.gv.at

Fortschreibung 2019 (Kapitel 2.2.1):

SALMHOFER Architekten und Diplomingenieure
5400 Hallein, Winterstall 8
Tel: 06245/84128
office@salmhofer.com
www.salmhofer.com

Bearbeitung

SIR: Mag. Alois Fröschl (Projektleitung), Dipl.Ing. Gunther Kolouch,
Mag. Christian Laireiter, Mag. Walter Riedler, Dipl.Ing. Christine
Stadler, Mitarbeit: Ingrid Pommer
SALMHOFER: Dipl.Ing. Christian Salmhofer (Kapitel 2.2.1)



Landesgesetzblatt

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter: <http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur>.

Jahrgang 2020

Kundgemacht am 8. April 2020

www.ris.bka.gv.at

44. Verordnung: Regionalprogramm „Tennengau“; Änderung

44. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 30. März 2020, mit der das Regionalprogramm „Tennengau“ geändert wird

Auf Grund der §§ 8 und 12 iVm § 86 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Das mit Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 5. Juni 2002, LGBl Nr 60, verbindlich erklärte Regionalprogramm „Tennengau“ wird entsprechend dem Beschluss des Regionalverbandes „Tennengau“ vom 31. Oktober 2017 dahingehend geändert, dass zu den Punkten „Regionale Vorrangbereiche für künftige betriebliche Nutzungen“ und „Planungskarte – Räumliche Festlegungen zur Regionalentwicklung“ jeweils die Wortfolge „(Stand Änderung 2019)“ angefügt wird und sich die Inhalte dieser Änderungen aus den Anlagen 1 und 2, welche einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bilden, ergeben.

Anlage 1

Anlage 2

Für die Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Haslauer

www.ris.bka.gv.at

INHALT (Text- und Kartenteil)**TEXTTEIL**

VORBEMERKUNGEN ZUR REGIONALPLANUNG.....	7
PRÄAMBEL ZUM REGIONALPROGRAMM TENNENGAU.....	10
1.1 PLANUNGS- UND ENTWICKLUNGSGRUNDSÄTZE SOWIE UMWELTQUALITÄTSZIELE ALS AUSGANGSBASIS	12
1.2 ORGANISATORISCHES LEITBILD ZU NEUEN WEGEN IN DER REGIONALEN ZUSAMMENARBEIT	14
1.3 FUNKTIONALES LEITBILD ZUR GEMEINSAMEN RÄUMLICHEN ENTWICKLUNG.....	15
1.3.1 Regionales Siedlungsleitbild	16
1.3.2 Regionales Freiraumleitbild	17
1.3.3 Leitbild zu den regionalen Gemeindefunktionen	18
2. GEMEINSAME REGIONALE RAUM-ORDNUNGSZIELE UND MAßNAHMEN ZUR STEUERUNG DER SIEDLUNGSENTWICKLUNG.....	19
2.1 ANGESTREBTE ORDNUNG U. WEITERENTWICKLUNG DER REGIONALEN SIEDLUNGSSTRUKTUR	19
2.1.1 Überregionale und regionale Entwicklungsachsen mit Siedlungsschwerpunkten.....	19
2.1.2 Regionale Zentrenstruktur und ihre funktionalen Aufgaben.....	20
2.1.3 Vorrangbereiche für Wohn- und funktionsgemischte Gebiete	22
2.2 REGIONALE FLÄCHEN- UND STANDORTSICHERUNG FÜR DIE WIRTSCHAFT UND FÜR REGIONAL BEDEUTSAME EINRICHTUNGEN	23
2.2.1 Regionale Vorrangbereiche für betriebliche Nutzungen	23
2.2.2 Festlegung von regionalen Vorrangbereichen für Fachhochschulen	34
2.2.3 Festlegung eines besonderen regionalen Vorrang-bereiches für Technologie-, Dienstleistungs- und Forschungseinrichtungen.....	35
2.3 REGIONALE ZUSAMMENARBEIT BEI DER STANDORT-ENTWICKLUNG, FLÄCHENMOBILISIERUNG UND DER BETRIEBSANSIEDLUNG	36
3. GEMEINSAME REGIONALE RAUMORDNUNGSZIELE UND MAßNAHMEN IM FREIRAUM- UND UMWELTBEREICH.....	37
3.1 SCHONUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT.....	37
3.1.1 Regionaler Grünflächenverbund im Tennengauer Salzachtal	37
3.1.2 Ökologische Vorrangbereiche.....	40
3.2 FUNKTIONSBEREICH TOURISMUS UND ERHOLUNG	42
3.2.1 Erholungsschwerpunkte und Vorrangachsen für Freizeit und Erholung	42
3.2.2 Touristische Entwicklungsbereiche.....	44
3.2.3 Alpine Ruhezone	46
3.3 WEITERE EMPFEHLUNGEN	47

4.	GEMEINSAME REGIONALWIRTSCHAFTLICHE ZIELE UND EMPFEHLUNGEN....	50
4.1	PRODUKTIONS- UND DIENSTLEISTUNGSSEKTOR.....	50
4.2	TOURISMUS UND FREIZEITWIRTSCHAFT	52
4.3	LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT	55
5.	GEMEINSAME REGIONALE ZIELE UND EMPFEHLUNGEN IM	
	VERKEHRSBEREICH	57
5.1	GRUNDSÄTZLICHE ZIELE.....	57
5.2	EMPFEHLUNGEN ZUM ÖFFENTLICHEN PERSONEN-NAHVERKEHR.....	58
5.3	EMPFEHLUNGEN ZUM MOTORISIERTEN INDIVIDUALVERKEHR UND WIRTSCHAFTSVERKEHR.....	59
5.4	EMPFEHLUNGEN ZUM RADVERKEHR.....	60
6.	GEMEINSAME REGIONALE ZIELE UND EMPFEHLUNGEN IM BEREICH DER	
	SOZIALEN INFRASTRUKTUR.....	62
6.1	GRUNDSÄTZLICHE ZIELE.....	62
6.2	KINDER- UND JUGENDBELANGE.....	63
6.3	GESUNDHEIT - SENIORENBELANGE - SOZIALE DIENSTE.....	64
6.4	BILDUNG.....	66
7.	GEMEINSAME REGIONALE ZIELE UND EMPFEHLUNGEN IM BEREICH DER	
	KULTURELLEN INFRASTRUKTUR	68
7.1	GRUNDSÄTZLICHE ZIELE.....	68
7.2	KULTURELLES ERBE – KULTURLANDSCHAFT	68
7.3	KULTURELLES SCHAFFEN: ERHALTEN VON ÜBERLIEFERTEM – SCHAFFEN VON NEUEM .	70
7.4	ORGANISATORISCHE STRUKTUREN – KOOPERATION – FINANZIERUNG.....	72

PLANUNGSKARTE

Räumliche Festlegungen zur Regionalentwicklung

Vorbemerkungen zur Regionalplanung

Salzburger Regionalplanung – neuer Weg zur gemeinsamen Gestaltung der räumlichen Entwicklung und zur Stärkung einer breiten Zusammenarbeit in der Region

Mit der Verpflichtung der Gemeinden zur solidarischen Zusammenarbeit in einem **eigenverantwortlichen und eigenständigen Planungsverband** (Gemeindeverband bzw. Regionalverband) und der Erarbeitung eines gemeinsamen Regionalprogrammes wurde die Regionalplanung im Land Salzburg (Raumordnungsgesetz 1992, wiederverlautbart als ROG 1998) neu ausgerichtet. Das Regionalprogramm besteht dabei in den Kernbereichen der Raumordnung aus einer **verbindlichen Planung** und in den übrigen Bereichen der Daseinsvorsorge aus einer **empfehlenden Planung** bzw. einer gemeinsamen politischen Willensbekundung.

Die gemeinsame Betroffenheit, das gemeinsame Engagement für eine nachhaltige Entwicklung sowie die intensive Zusammenarbeit der Gemeinden ist letztendlich ein Schlüsselement für eine funktionierende Raumordnung und Regionalentwicklung. **Partnerschaftliche Planungsprozesse** sind dabei besonders wichtig, hier fällt die Vorentscheidung, ob Raumordnungsprogramme auf Akzeptanz stoßen und später tatsächlich umgesetzt werden.

Auch der vorhandene Wettbewerb der Regionen, die EU-, bundes- und landesweiten Zielsetzungen zur Verbesserung der regionalen Strukturen und ganz generell die Zunahme der Aufgaben, die nicht auf Gemeindeebene zu erledigen sind, macht eine **effiziente Zusammenarbeit nötiger denn je**.

Aus Sicht der Tennengauer Gemeinden geht klar hervor, daß viele der anstehenden Aufgaben und Probleme nur im Zusammenwirken aller Gemeinden gelöst werden können. Dabei ist aber neben der gesetzlichen Verpflichtung zur Zusammenarbeit im Bereich der Raumordnung mindestens ebenso die freiwillige Zusammenarbeit in allen Bereichen der Gemeindeselbstverwaltung notwendig und wünschenswert. Die Eigenverantwortung der Gemeinden muß aber erhalten werden.

Der Regionalplanung

kommen dabei folgende Mehrwert-Aufgaben zu:

- **Abstimmung der Ordnungs- und Entwicklungsvorstellungen** der Gemeinden (REK's) aufeinander im Sinne einer gemeinsamen Vorsorgeplanung sowie regionale Konkretisierung und Differenzierung vorgegebener Landesentwicklungs- und Sachprogramme
- **Gemeinsame Lösung gemeindeübergreifender Probleme**, gemeinsame Prioritätensetzung durch Planung „von unten“ bzw. direkte und laufende Beteiligung der Gemeindevertretungen
- Schaffung eines **Vertrauensklimas**
- **Kostengünstiger und effizienter Mitteleinsatz** durch Frühkoordination und Kooperation
- **bessere Aufgabenverteilung** unter den Gemeinden
- Möglichkeiten zu Aktivitäten, die Einzelgemeinde allein nicht bewältigen kann
- Aufbau und Ausbau einer **regionalen Kooperations-, Planungs- und Entscheidungsebene**
- „**Schrittmacherfunktion**“ bezüglich bewußterer, rationalerer und aktiverer Zusammenarbeit
- **gemeinsame Projekte**, gemeinsame Aktionen, gemeinsame finanzielle Beteiligung
- **Beteiligung als öffentlicher Planungsträger** an Orts- und Landesplanung
- Dokumentation von Vorhaben und Anliegen des öffentlichen Interesses in der Region, **Vertretung regionaler Anliegen nach innen und außen**
- **gemeinsame politische Willensbildung**, gemeinsames Umsetzungsmanagement
- Entwicklung und Erhaltung der **regionalen Identität**

Spezielle Aufgaben der Regionalplanung im Tennengau

Das Tennengauer Lammertal ist EU-Fördergebiet zur Stärkung des ländlichen Raumes (Ziel 5b – Fördergebiet der Programmperiode 1995-1999 bzw. für die neue Programmplanungsperiode 2000-2006 auslaufendes Fördergebiet mit Übergangshilfen), sodaß sich hier auch für die Regionalplanung besondere Anforderungen ergeben. Die Ergebnisse (Teilziele, Maßnahmen, Schlüsselprojekte) der **EU-Programmplanung 2000-2006** - einschließlich der Gemeinschaftsinitiative **LEADER+** "Innovative Entwicklungsansätze im ländlichen Raum" - sowie des grenzüberschreitenden Entwicklungskonzeptes für die **EuRegio** Salzburg - Berchtesgadener Land - Traunstein werden dementsprechend in das Regionalprogramm miteinbezogen bzw. mit dem Regionalverband gemeinsam erarbeitet werden.

Die Arbeit am Regionalprogramm Tennengau diene zudem dem Umweltministerium als ein österreichisches Pilotprojekt für den EU-weiten Richtlinien-vorschlag zu einer begleitenden Prüfung der Umweltauswirkungen von Programmen und Plänen (**Strategische Umweltprüfung oder Programm-UVP**).

Die erarbeiteten Ziele und Maßnahmen des Regionalprogrammes wurden dabei während des Planungsprozesses einer Bewertung hinsichtlich ihrer Auswirkung auf die Umwelt unterzogen und mit Hilfe einer Alternativenbetrachtung verschiedene Wege dargestellt, wie die Planungsziele erreicht werden können. Die Prüfung von relevanten Umweltauswirkungen während des Planungsprozesses ist als ergänzendes Instrument zum bestehenden Stellungnahme- und Genehmigungsverfahren zu sehen, mit dem Vorteil, daß schon in der Erarbeitungsphase die Planungsqualität beeinflußt werden kann.

Die Raumordnungsmaßnahmen werden dabei auf ihre Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tier- und Pflanzenwelt, Wasser, Luft, Boden, naturräumliche Ressourcen, Landschaft, Sachgüter und kulturelles Erbe bewertet. Ergebnis ist die Umwelterklärung mit einer eindeutigen Empfehlung für eine Planungsvariante. Auf Basis der Umwelterklärung konnte sich der Regionalverband für eine Planungsvariante entscheiden bzw. auch in Teilbereichen Änderungen des Regionalprogrammes so vornehmen, daß negative Auswirkungen auf die Umwelt vermindert werden.

Der Regionalverband Tennengau hat sich freiwillig zur erstmaligen Durchführung einer strategischen Umweltprüfung bei einem Regionalprogramm in Österreich bereiterklärt. **Die Ergebnisse der Umweltprüfung waren für den Regionalverband nicht verpflichtend, sie sollten jedoch eine Entscheidungsgrundlage sein. Es wurden nur jene Bereiche, die dem Regionalverband machbar erschienen – nach Diskussion und Interessensabwägung – übernommen. Diese Vorgangsweise wurde von Beginn an deklariert.**

Präambel zum Regionalprogramm Tennengau

Aufgaben und Inhalte

Aufgabe dieses Regionalprogrammes ist es, die Basis für das regionale Handeln zu sein. Im Vordergrund steht dabei die gemeinsame Gestaltung der regionalen Entwicklung und damit die bestmögliche Weiterentwicklung von Lebens- und Umweltqualität sowie der Wirtschaftskraft im Tennengau im Interesse des Gemeinwohls.

Ausgehend von den Ergebnissen der Strukturuntersuchung und Problemanalyse werden die angestrebten **Ziele und verbindlichen Maßnahmen zur Ordnung und Entwicklung der Raumstruktur sowie wirtschafts-, umwelt- und gesellschaftspolitischen Strategien** im Wirkungsbereich des Regionalverbandes Tennengau festgelegt. Das Regionalprogramm gliedert sich in:

A) Ziele und Maßnahmen

- 1) Leitbilder, grundsätzliche Ziele und Strategien zur regionalen Entwicklung und der regionalen Zusammenarbeit
- 2) Gemeinsame regionale Raumordnungsziele und verbindliche Maßnahmen zur Steuerung der Siedlungsentwicklung
- 3) Gemeinsame regionale Raumordnungsziele und verbindliche Maßnahmen im Freiraum- und Umweltbereich
- 4) Gemeinsame Ziele, Strategien und Verbesserungsmaßnahmen im Bereich Regionalwirtschaft, Verkehr sowie der sozialen und kulturellen Infrastruktur

B) Planliche Darstellung

Planungskarte mit räumlichen Festlegungen zur Regionalentwicklung

Geltungsbereich und Bindungswirkung

Das Regionalprogramm gilt für die Planungsregionen „**Salzach Tennengau**“ und „**Lammertal**“ (gemäß Landesentwicklungsprogramm 1994 i.d.g.F.), die den **gemeinsamen Regionalverband Tennengau** bilden, der wiederum bezüglich der Mitgliedsgemeinden ident mit dem Gebiet des Politischen Bezirkes Hallein ist.

Raumbedeutsame **Planungen und Maßnahmen des Landes**, insbesondere Investitionen und Förderungsmaßnahmen, sowie raumbedeutsame **Planungen und Maßnahmen der Gemeinden** und der aufgrund von Landes-

gesetzten eingerichteten Körperschaften öffentlichen Rechtes dürfen den verbindlichen Festlegungen dieses Regionalprogrammes nicht widersprechen. Das Regionalprogramm ist von den Gemeinden insbesondere bei der Aufstellung und Änderung der räumlichen Entwicklungskonzepte, der Flächenwidmungs- und Bebauungspläne zu berücksichtigen.

Soweit durch das Regionalprogramm Tennengau die Zuständigkeiten des **Bundes** berührt werden, kommt diesem Regionalprogramm keine rechtliche Wirkung zu.

Änderung

Da Raumordnung und –planung immer ein dynamischer Prozeß ist, ist das Regionalprogramm zu ändern, wenn sich die **Planungsvoraussetzungen** geändert haben. Das Regionalprogramm kann außerdem aufgrund §11 ROG 1998 aus **wichtigen öffentlichen Interessen** geändert werden, wobei gerade in der eigenverantwortlichen Regionalplanung auf die **Festlegungen der örtlichen Raumplanung besonders Bedacht** zu nehmen ist.

Ein erster Fortschreibungsprozeß fand im Zeitraum 2015 – 2019 für den Bereich „Regionale Vorrangbereiche für betriebliche Nutzungen“ (Kapitel 2.2.1) statt.

1. LEITBILDER UND GRUNDSÄTZLICHE ZIELE ZUR REGIONALEN ENTWICKLUNG UND DER REGIONALEN ZUSAMMENARBEIT

1.1 Planungs- und Entwicklungsgrundsätze sowie Umweltqualitätsziele als Ausgangsbasis

(verbindlich gemäß § 6 Abs. 2 S. ROG 1998)

- Gemeinsame Weiterentwicklung von Lebensqualität und Wirtschaftskraft im Tennengau.
- Der Tennengau ist in seiner Übergangslage zwischen dem Kernbereich des Salzburger Zentralraumes und dem Innergebirg vor allem in den Salzachtalgemeinden als moderne Produktions- und Dienstleistungsregion sowie in den Berggemeinden als Erholungs- und Fremdenverkehrsregion zusammen mit der Landwirtschaft, der Nahversorgung und dem Gewerbe zu entwickeln.
- Stärkung einer kompakteren, gemeinsam abgestimmten Entwicklung und einer aktiveren räumlichen Umweltvorsorge, stärkere Prioritätensetzung und innerregionale Konzentration.
- Die Entwicklungschancen der Regionsgemeinden sollen möglichst ausgewogen und solidarisch verteilt sein, unter Berücksichtigung vorhandener Standortbedingungen, Potentiale sowie bisheriger Entwicklung.
- Noch mehr Kooperation, noch mehr Gemeinsames, noch mehr Zusammenarbeit.
- Die Gemeinden sollen ihre Funktionen zum Wohl der gesamten Region erfüllen können, und zwar weniger in Konkurrenz zueinander als in gegenseitiger Ergänzung.
- Die Regionalplanung soll ohne Berücksichtigung der Gemeindegrenzen erfolgen.
- Die Standortfestlegung von Einrichtungen mit regionaler Bedeutung soll in Abstimmung mit den anderen Regionsgemeinden erfolgen.
- Die Zentralen Orte bzw. Ortskerne sollen in ihrer Bedeutung erhalten und gestärkt werden.
- Eine Region/Gemeinde der möglichst kurzen Wege soll Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung in räumlicher Nähe ermöglichen.
- Die Sicherung von großen zusammenhängenden Freiflächen für die Erholung der Bevölkerung, für die Natur und Landwirtschaft (Vorrang- und Schwerpunktbereiche) wird angestrebt.

- Die langfristige Flächensicherung großer zusammenhängender Betriebsgrundstücke an Standorten mit guter Infrastruktur wird angestrebt (in Ergänzung zu überregional festgelegten Gewerbezonnen).
- Die Verkürzung der Verkehrswege und die Förderung des öffentlichen Verkehrs mittels der Siedlungsentwicklung wird angestrebt.

Des Weiteren sind die Umweltqualitätsziele Grundlage für die Bewertung von Planungsvarianten in der Erarbeitungsphase des Regionalprogrammes, und zwar hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgüter, Schutzinteressen).

- Es wird eine nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung angestrebt, welche die Bedürfnisse der jetzt Lebenden so befriedigt, daß die Möglichkeit nachfolgender Generationen, auch ihre Bedürfnisse zu befriedigen, nicht beeinträchtigt wird.
- Langfristige Sicherung schützenswerter Lebensräume mit Vorkommen seltener Pflanzen- und gefährdeter Tierarten. Vernetzung dieser Lebensräume (Biotopverbund).
- Im Dauersiedlungsraum und in den Tallagen sollte der Zusammenhang großflächiger, naturnaher Freiflächen sichergestellt werden.
- Die Siedlungsentwicklung soll auf Räume außerhalb von Gefährdungsbereichen beschränkt werden.
- Verringerung der Lärmbelastung der Bevölkerung und Verringerung der durch Lärmimmissionen entwerteten Flächen.
- Schutz des Menschen vor Gefährdungen durch gefährliche Stoffe und durch Altlasten.
- Schutz vor Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch elektromagnetische Felder.
- Sicherung von geeigneten Gebieten für die Erholung der Bevölkerung
- Schutz und Erhaltung hochwertiger Böden, insbesondere in den Talräumen.
- Sicherung der Wasserressourcen, insbesondere der großen Grund- und Karstwasservorkommen, und deren natürlicher Beschaffenheit.
- Sicherung und Erhaltung, sowie Wiederherstellung verlorengegangener Überschwemmungs- und Hochwasserabflußgebiete sowie naturnaher Uferandgebiete.
- Sparsame Nutzung bodennaher Lagerstätten und rasche Rekultivierung von Tagbauflächen.
- Erhaltung bedeutender geologischer und geomorphologischer Formationen.
- Verringerung des Energieverbrauches und der Schadstoffemissionen in die Luft.

1.2 Organisatorisches Leitbild zu neuen Wegen in der regionalen Zusammenarbeit

(unverbindlich gemäß § 6 Abs.2 S.ROG 1998)

Die eigenständige Regionalplanung durch die Gemeinden soll eine **neue Qualität der Zusammenarbeit** bei der Entscheidungsfindung, der solidarischen Problemlösung und der Selbstorganisation einbringen.

DAZU IST / SIND:

- ▼ der Regionalverband als legitimer Vertreter regionaler Anliegen nach innen und nach außen zu stärken und zu nutzen;
- ▼ der Regionalverband von Anfang an über Entwicklungs- und Planungsabsichten der Gemeinden zu informieren, um raumwirksame Maßnahmen mit dem Regionalprogramm und unter den Regionsgemeinden abzustimmen um vorhandene Gestaltungsspielräume besser nutzen zu können;
- ▼ innerhalb des Regionalverbandes auch privatrechtliche Vereinbarungen zwischen den Mitgliedsgemeinden anzustreben und die Möglichkeiten einer gemeinsamen regionalen Flächenmobilisierung und einer Kosten-Nutzen-Aufteilung von Einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung zu nutzen;
- ▼ der Regionalverband bzw. die wichtigsten Partner der Regionalentwicklung (lokale und regionale Akteure aus dem öffentlichen, gemeinnützigen und privatwirtschaftlichen Bereich) über personale Netzwerke, Arbeitskreise, periodische Regionalkonferenzen, Verbandsversammlungen und Regionalverbandsgeschäftsführung so zu organisieren, daß sie in der Lage sind, die regionalen Chancen zu nutzen, auf Veränderungen rasch zu reagieren und eine neue Eigendynamik zu erreichen.

Die Fähigkeit und Bereitschaft zur regionalen Kooperation wird heute als einer der wichtigsten Faktoren für die regionale Entwicklung angesehen. Die erheblichen Anfangsschwierigkeiten dabei sollen durch gemeinsamen Druck überwunden werden.

1.3 Funktionales Leitbild zur gemeinsamen räumlichen Entwicklung

(verbindlich gemäß § 6 Abs. 2 S. ROG 1998)

Das regionale Raumentwicklungs-Leitbild des Tennengaus besteht aus einem

- *regionalen Siedlungsleitbild*
- *regionalen Freiraumleitbild*

Es basiert auf den

- *Zielfestlegungen durch das Land (LEP, Sachprogramme)*
- *Handlungsbedarf aufgrund der Strukturuntersuchung und Problemanalyse*
- *durch den Regionalverband festgelegten Planungsgrundsätzen, Planungsabsichten und Umweltqualitätszielen*
- *Zielfestlegungen der Räumlichen Entwicklungskonzepte der Gemeinden*

Für das funktionale Leitbild zur räumlichen Ordnung und Entwicklung kommen dabei als Leitbild-Elemente bzw. Regionalplanungs-Instrumente folgende Festlegungen zum Einsatz:

- *überregionale und regionale Entwicklungsachsen mit Siedlungsschwerpunkten*
- *regionale Zentrenstruktur mit ihren funktionalen Aufgaben*
- *regionale Vorrangbereiche für Wohngebiete*
- *regionale Vorrangbereiche für betriebliche Nutzungen*
- *regionale Vorrangbereiche für Fachhochschulen*
- *besonderer regionaler Vorrangbereich für Technologie-, Dienstleistungs- und Forschungseinrichtungen*
- *regionaler Grünflächenverbund im Salzachtal*
- *ökologische Vorrangbereiche*
- *Erholungsschwerpunkte und Vorrangachsen für Freizeit und Erholung*
- *touristische Entwicklungsbereiche mit den Schwerpunkten Wintersport/ Schierschließung sowie Kurbereiche*
- *alpine Ruhezonen*

1.3.1 Regionales Siedlungsleitbild

Gemäß den Raumordnungsgrundsätzen nach § 2 ROG 1992, insbesondere der haushälterischen Nutzung von Grund- und Boden, der Vermeidung der Zersiedelung, der dezentralen Konzentration und der Orientierung der Siedlungsentwicklung am Öffentlichen Verkehr hat sich die Steuerung der Siedlungsentwicklung an folgendem Leitbild zu orientieren:

(verbindlich gemäß § 6 Abs. 2 S. ROG 1998)

Konzentration der Siedlungsentwicklung entlang von wenigen Entwicklungsachsen mit leistungsfähigen öffentlichen Verkehrsmitteln.

Punktuelle Verdichtung der Funktionen Wohnen, Arbeiten und Versorgung an ausgewählten Zentren entlang dieser Entwicklungsachsen, aber keine bandartige Entwicklung.

Raumverträgliche Durchmischung von Wohnbereichen, Arbeitsplätzen, Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen zur Minderung des Mobilitätszwanges.

Bei den Zentren ist eine ausreichende Eigengröße zu erreichen um eine tragfähige Infrastrukturausstattung in räumlicher Nähe zu gewährleisten.

Entlastung der Räume zwischen den Entwicklungsstandorten vor weiterer Zersiedelung. **Vermeidung** einer flächenhaften bzw. bandförmigen Ausbreitung der **Zersiedelung**.

Eine möglichst gleichwertige **Versorgung der Bevölkerung** in ausreichendem Umfang und in zumutbarer Entfernung soll bei möglichst geringer Abhängigkeit vom motorisierten Individualverkehr gewährleistet werden.

Sicherung ausreichend **großer Freiflächen** mit hoher Bedeutung für ökologische Ausgleichs- und Erholungsfunktionen zwischen den Siedlungseinheiten.

1.3.2 Regionales Freiraumleitbild

Gemäß den Raumordnungszielen und -grundsätzen nach § 2 ROG 1992, insbesondere den Grundsätzen der verstärkten Berücksichtigung der Umweltbelange, der Unterstützung des Natur- und Landschaftsschutzes und der Entwicklung und Erhaltung der regionalen Identität sowie dem Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen hat sich die Freiraumentwicklung an folgendem Leitbild zu orientieren:

(verbindlich gemäß § 6 Abs. 2 S. ROG 1998)

Der ungewöhnlich vielfältige **Charakter der Landschaft** der Region soll in seiner Gesamtheit erhalten werden. Er trägt wesentlich zur „Identität“ der Bevölkerung mit ihrem Lebensraum bei.

Das regionstypische Landschaftsbild soll auch in Zukunft Grundlage für die hochwertige Erholungslandschaft sein. Es ist geprägt durch:

- die vielfältige Landschaftsstruktur im Außenbereich der Alpen von der Ebene des Salzburger Beckens bzw. Salzachtales ansteigend zu den Hang- und Terrassenbereichen, vom Mittelgebirge der Kalkvoralpen mit mehreren kleinen Becken und Tälern bis zum Kalkhochgebirge,
- die reiche Strukturierung der Kulturlandschaft als Ergebnis der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung und
- die noch unverbauten Grünbereiche inmitten der Siedlungskette der Salzachtalgemeinden.

Die **Lebensqualität der Bevölkerung** soll insbesondere im Salzachtal durch großräumig zusammenhängende, siedlungsnahe Freiflächen gesichert werden. Weiters ist die regionale Vernetzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur in der Region anzustreben.

Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Umwelt sollen vermieden werden und bei bestehenden Beeinträchtigungen und Defiziten durch geeignete Maßnahmen (z.B. Programme für Arten- und Lebensraumschutz, Biotopverbund) Verbesserungen angestrebt werden. Die entsprechende Berücksichtigung der naturräumlichen Zusammenhänge soll einen höheren Umweltstandard für die Region bewirken. Die nachhaltige Nutzbarkeit der Ressourcen (Luft, Wasser, Boden, Rohstoffe) soll auch für künftige Generationen sichergestellt werden.

Die **Land- und Forstwirtschaft** soll weiterhin der überwiegende Träger der vielfältigen Kulturlandschaft sein. Die Rahmenbedingungen für die Land- und Forstwirtschaft sollen so gestaltet werden, daß durch die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen die Pflege der Landschaft, die Erhaltung des kulturellen Erbes und die Stabilität des Naturhaushaltes gesichert werden kann.

Die regionale Freiraumplanung soll bestehende Probleme oder durch zukünftige Entwicklungen zu erwartende **Konflikte** im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft, der Naturraumausstattung und den Erholungsbedürfnissen der Bevölkerung minimieren oder vermeiden helfen.

1.3.3 Leitbild zu den regionalen Gemeindefunktionen

(verbindlich gemäß § 6 Abs. 2 S. ROG 1998)

Der Tennengau ist in seiner Übergangslage zwischen dem Salzburger Zentralraum und dem Innergebirg vor allem in den Salzachtalgemeinden als moderne **Produktions- und Dienstleistungsregion** sowie in den Berggemeinden als **Erholungs- und Fremdenverkehrsregion** zusammen mit der Landwirtschaft, der Nahversorgung und dem Gewerbe zu entwickeln.

2. **Gemeinsame regionale Raumordnungsziele und Maßnahmen zur Steuerung der Siedlungsentwicklung**

2.1 **Angestrebte Ordnung u. Weiterentwicklung der regionalen Siedlungsstruktur**

2.1.1 **Überregionale und regionale Entwicklungsachsen mit Siedlungsschwerpunkten**

ZIELE

(verbindlich gemäß § 6 Abs. 2 S. ROG 1998)

Die regionale Siedlungsentwicklung soll vorrangig entlang der **Entwicklungsachsen im Salzachtal und Lammertal** in ausgewählten **Siedlungsschwerpunkten** erfolgen.

MASSNAHMEN DES LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMMS

Im Salzburger Landesentwicklungsprogramm (LGBl. Nr. 80/1994 i.d.g.F.) werden bereits Haupt- bzw. überregionale Entwicklungsachsen festgelegt. Sie dienen zur Ordnung von bereits verdichteten Siedlungsbereichen mit dem Ziel, die zukünftige Bautätigkeit an den Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs zu orientieren.

▼ Haupt- bzw. überregionale Entwicklungsachse

Entwicklungsachse Süd – rechtsufriges Salzachtal im Bereich entlang der Tauernbahnstrecke ausgehend von der Stadt Salzburg - Elsbethen – nach **Puch – Oberalm – Hallein – Vigaun – Kuchl – Golling**

VERBINDLICHE MASSNAHMEN

▼ **Regionale bzw. kleinräumige Entwicklungsachsen**

Zusätzlich zu dieser überregionalen Entwicklungsachse des LEP werden zur kleinräumigen regionalen Ordnung der ausgedehnten Siedlungsstruktur bei

Vorhandensein eines ausreichenden Entwicklungspotentials, zur leistungsfähigen ÖV-Bedienung und zur punktuellen Verdichtung des Wohn-, Versorgungs- und Arbeitsplatzangebots in den Gemeindehauptorten und weiteren ausgewählten Siedlungsschwerpunkten sowie in Fortsetzung von bereits festgelegten bzw. zu erwartenden Ordnungszielen in den Nachbarregionen folgende regionale Entwicklungsachsen festgelegt:

Regionale Entwicklungsachse entlang der Salzachtal-Bundesstraße (linksufrig der Salzach) ausgehend von der Stadt Salzburg – Anif/ Nideralm – nach Taxach/Rif – Au/Rehhof – bis Hallein/Zentrum

Regionale Entwicklungsachse entlang des Lammertales (Lammertal- und Paß Gschütt-Bundesstraße) ausgehend von Golling nach Scheffau – Voglau – Abtenau – Annaberg – Lungötz – Pongauer Fritzbachtal und Ennstal

▼ **Als Siedlungsschwerpunkte gelten:**

Die Hauptorte von Puch, Oberalm, Hallein, Vigaun, Kuchl, Golling, Scheffau, Abtenau und Annaberg

In der Stadtgemeinde Hallein auch die Ortsteile Taxach/Rif, Neualm und Burgfried Ost/Süd

2.1.2 Regionale Zentrenstruktur und ihre funktionalen Aufgaben

ZIELE (in Ergänzung und Ausführung des LEP)

(verbindlich gemäß § 6 Abs. 2 S. ROG 1998)

Die Festlegung einer regionalen **Zentrenstruktur** soll zur Ordnung und Verdichtung der weiteren regionalen Siedlungsstruktur, für attraktive Standortvoraussetzungen für die Wirtschaft und zur verkehrsmindernden Sicherung der Versorgung der Bevölkerung in möglichst minimaler Entfernung beitragen (Versorgungs-, Wohn- und Arbeitsplatzfunktion).

Die Bedeutung der **Stadt- und Ortskerne für die Versorgung** der Bevölkerung soll erhalten und gestärkt werden und deren Funktion nicht durch übermäßige Abänderung der Versorgungsstruktur an einzelnen Standorten nachteilig verändert werden.

Regionalzentrum Hallein

Die Stadt Hallein ist als **Regionalzentrum** für den gesamten Tennengau so auszubauen, daß sie ihre Versorgungsaufgabe hinsichtlich des sog. gehobenen Bedarfs an Einrichtungen, Gütern und Leistungen voll wahrnehmen kann und noch mehr Eigenständigkeit gegenüber der Stadt Salzburg erlangt. Dies erfordert die Sicherung ihrer Produktionsfunktion, Stärkung ihrer Einzelhandels- und Großhandelsposition, Stärkung ihrer Bildungs-, Fremdenverkehrs-, Kultur- und Sportposition. Zusätzlich soll die Wohnfunktion der Stadt gestärkt und die städtische Attraktivität und Lebensqualität verbessert werden.

Als **Nebenzentrum** mit überörtlicher Versorgungsfunktion kann der Standort Burgfried Ost/Süd entwickelt werden.

Regionale Nebenzentren Abtenau, Golling und Kuchl

Regionale Sicherung und Ausbau der regionalen Nebenzentren Abtenau, Golling und Kuchl mit der Aufgabe der Versorgung des südlichen Tennengaus mit Gütern und Diensten des höheren Grundbedarfes (regionale Versorgungsfunktion, Wohn- und Arbeitsplatzfunktion). Ausbau insbesondere der gemischtwirtschaftlichen Struktur und der Tourismusinfrastruktur sowie als vielfältige regionale Impulsgeber.

Die beiden Nachbargemeinden Kuchl und Golling sollen sich dabei funktional eng aufeinander abstimmen.

Weitere Siedlungszentren

In den weiteren Tennengauer Gemeinden sind insbesondere die Gemeindehauptorte als voll- oder zumindest teilweise ausgestattete Grund- und Nahversorgungszentren (Zentrale Orte der Stufe E) zu sichern und in ihrer örtlichen Versorgungsfunktion, Wohn- und Arbeitsplatzfunktion konzentriert auszubauen und zu verdichten.

Insbesondere sollen dabei die Lammertal- und Berggemeinden auch in ihrer Fremdenverkehrs- und Naherholungsfunktion gestärkt werden.

Zur Erhaltung der dörflichen Siedlungen und der attraktiven Wohn- und Lebensverhältnisse sollen weitere Maßnahmen im Sinne der Dorferneuerung durchgeführt werden.

VERBINDLICHE MASSNAHME**▼ Als Zentrale Orte der Stufe E werden festgelegt:**

Die **Gemeindehauptorte** von **Puch, Oberalm, Adnet, Vigaun, St. Koloman, Rußbach** und **Annaberg**,
sowie in der Gemeinde Krispl **Gaißau**, in der Gemeinde Scheffau **Unterscheffau** und in der Gemeinde Annaberg **Lungötz**.

2.1.3 Vorrangbereiche für Wohn- und funktionsgemischte Gebiete**ZIEL**

(verbindlich gemäß § 6 Abs. 2 S. ROG 1998)

In den Siedlungsschwerpunkten entlang der Entwicklungsachsen sollen Vorrangbereiche für Wohn- bzw. funktionsgemischte Gebiete festgelegt werden.

VERBINDLICHE MASSNAHMEN

- ▼ In den **Vorrangbereichen für Wohn- und funktionsgemischte Gebiete** soll die langfristige Freihaltung sowie verstärkte Mobilisierung bzw. Neuausweisung von Bauland durch bodenpolitische Maßnahmen angestrebt werden. Sie sollen folgende Hauptkriterien erfüllen:
 - Fläche von zumindest 1 Hektar
 - Nahlage zu bestehenden Grundversorgungseinrichtungen (Nahversorgung und soziale Infrastruktur im Bereich von 5-10 Gehminuten),
 - Lage im oder im Anschluß an geschlossenes Siedlungsgebiet,
 - Nahlage zu Bahn- bzw. Bushaltestelle (möglichst weit innerhalb 1000m- bzw. 500m-Einzugsbereich)
 - Minimierung der Anschließungs- und Folgekosten,
 - Prinzip der kurzen Wege,
- ▼ **Welche Ortslagen der Gemeinden zu den Vorrangbereichen für künftige Wohn- und funktionsgemischte Gebiete gehören soll von der örtlichen Planung im Falle der Überarbeitung der räumlichen Entwicklungskonzepte konkretisiert werden.**
- ▼ Eine effiziente bauliche Ausnutzung (maßvolle Verdichtung, flächensparende Bauformen) hat in diesen Bereichen höchste Priorität.

2.2 Regionale Flächen- und Standortsicherung für die Wirtschaft und für regional bedeutsame Einrichtungen

2.2.1 Regionale Vorrangbereiche für betriebliche Nutzungen

ZIELE

(verbindlich gemäß § 6 Abs. 2 S. ROG 1998)

Der Tennengau soll in seiner Funktion als hochwertiger Produktions- und Wirtschaftsstandort für den gesamten Zentralraum gesichert und gestärkt werden.

Das jetzige Arbeitsplatzverhältnis soll deutlich verbessert und das Ziel einer ausgewogenen regionalen Arbeitsplatzversorgung angestrebt werden.

Standortqualitäten für künftige Gewerbegebiete bzw betriebliche Nutzungen sollen gesichert werden.

Gleichzeitig ist die Weiterentwicklung der vorhandenen lokalen Gewerbegebiete zu sichern.

VERBINDLICHE REGIONALE MASSNAHMEN

- ▼ Zur Umsetzung dieser Ziele und für Zwecke des angestrebten Neuansiedlungs-, Erweiterungs- und Umnutzungsbedarfes in der Region sollen **regionale Vorrangbereiche für betriebliche Nutzungen** gesichert werden. Dabei gelten folgende Kriterien:
 - zusammenhängende Flächen von mindestens 4 ha, mit Erweiterungsmöglichkeit
 - im Nahbereich der Entwicklungsachsen
 - Möglichkeit einer Bahnanbindung und/oder einem Direktanschluß/möglichst kurzem Anschluß an das hochrangige Straßennetz unter Geringhaltung von Ortsdurchfahrten
 - mit einer möglichst schon bestehenden oder wirtschaftlich herzustellenden Versorgungsinfrastruktur

- ▼ Im Tennengau gehören damit folgende Ortslagen der Gemeinden zu den regionalen Vorrangbereichen für betriebliche Nutzungen

- Puch – Urstein
- Oberalm – Hammer
- Hallein – Bahnhof/Autobahnzubringer (*)
- Adnet – Deisl
- Kuchl – Nord
- Kuchl – Süd (*)
- Gölling - Reitbauer
- Abtenau – Grub

(*) (Gewerbezone nach Sachprogramm Siedlungsentwicklung und Betriebsstandorte im Salzburger Zentralraum)

- ▼ Vorrangbereiche für betriebliche Nutzungen sind langfristig von widersprechenden Nutzungen freizuhalten.
- ▼ In den Vorrangbereichen soll zumindest eine mittelfristige Verfügbarkeit angestrebt werden.

WEITERE EMPFEHLUNGEN

zur Verringerung standortbedingter negativer Umweltauswirkungen

(unverbindlich gemäß § 8 Abs. 2 S. ROG 2009)

PUCH - URSTEIN

Die Flächen im Bereich Urstein sind südlich der Autobahn bereits bebaut. Nördlich der Autobahn (an der Gemeindegrenze zu Elsbethen) besteht noch ein Potential von ca. 9,7 ha an verfügbaren Flächen. Urstein, mit seiner guten Verkehrsanbindung, seiner Lage an der Autobahn, in entsprechender Entfernung von Wohngebieten, bringt gute Voraussetzungen für eine betriebliche Nutzung.

Eine entsprechende Alternative eines regionalen Vorrangbereiches für betriebliche Nutzung ist in Puch nicht vorhanden.

OBERALM - HAMMER

Der ca. 5 ha große Erweiterungsbereich des GG Oberalm Hammer raint an die Autobahnnahe, ist aber dzt. wegen der problematischen Verkehrserschließung nur für kleinere, verkehrsschwache Betriebe geeignet.

Allerdings besteht eine Machbarkeitsstudie des Verkehrsplaners DI Krammer. Diese stellt über eine Almbücke den Anschluss an die Wiestal-Landesstraße und damit auch eine kurze Verbindung zum Autobahnanschluss Hallein her -womit die Qualifikation für einen regionalen Vorrangbereich für betriebliche Nutzung gegeben wäre.

Nachgeordnet zu berücksichtigende Maßnahmen für den Bereich Oberalm Hammer:

- Spezifizierung allfällig erforderlicher funktionsbezogener Maßnahmen zum Bodenschutz in den nachgeordneten Verfahren (REK, FWP, Bebauungsplan).
- Berücksichtigung der Nähe zu Wohngebieten bei der Wahl der Widmungskategorie, allfällige Festlegung von Schallschutzmaßnahmen im BBP.

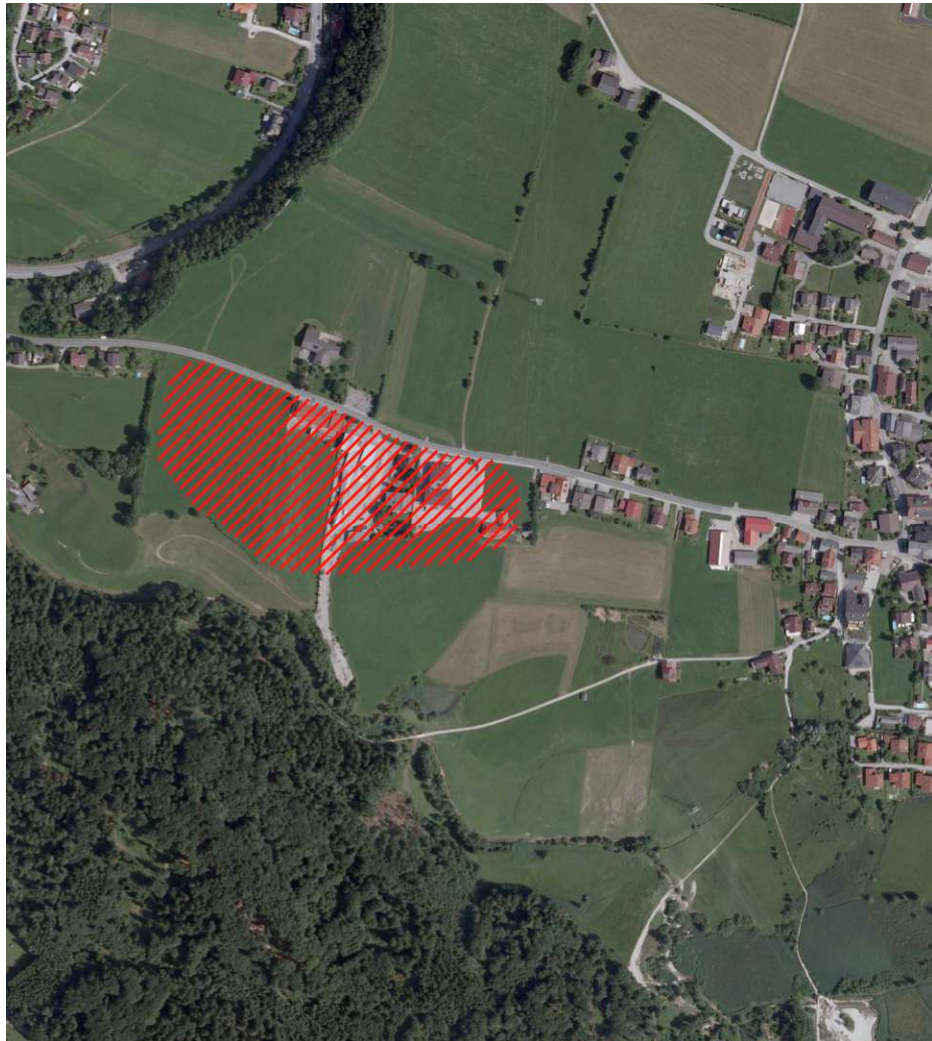
HALLEIN – BAHNHOF / AUTOBAHNZUBRINGER

Der ca. 9 ha große Bereich Autobahnzubringer / Bahn, im Ortsteil Burgfried gelegen (nordöstlich der Bahntrasse, südlichöstlich des Porsche-Areals) hat das Potential für eine gute Verkehrserschließung inkl. Bahnanschluss. Allerdings ist hier - vor einer endgültigen Verfügbarkeit - noch der Ausbau des Hochwasser-schutzes (Überflutungsflächen des Feldbachs) erforderlich. Diese Maßnahmen halten sich aber im Vergleich zu Hochwasserschutz-Maßnahmen für andere Gebiete in Grenzen. Im Süden dieses Vorrangbereiches ist der Übergang zur Wohnnutzung „Burgfried Süd“ zu berücksichtigen.

Entsprechende Alternativen für regionale Vorrangbereiche sind in Hallein derzeit nicht vorhanden, da auch das Restareal der ehemaligen Papierfabrik bereits genutzt wird.

Nachgeordnet zu berücksichtigende Maßnahmen für den Bereich Autobahnzubringer / Bahn:

- Spezifizierung allfällig erforderlicher funktionsbezogener Maßnahmen zum Bodenschutz in den nachgeordneten Verfahren (REK, FWP, Bebauungsplan).
- Berücksichtigung der Nähe zu Wohngebieten bei der Wahl der Widmungskategorie, allfällige Festlegung von Schallschutzmaßnahmen im BBP.
- Berücksichtigung des Gefahrenzonenplanes für den Ledererbach.

ADNET - DEISL

Der 4,75 ha große Bereich „Adnet Deisl“ bietet bei Einhaltung entsprechender Schutzstreifen zu benachbarten Wohnhäusern Potenzial für eine Vergrößerung des bestehenden Betriebsgeländes.

Allerdings erfüllt dieser Standort derzeit noch nicht die Anforderungen für einen regionalen Vorrangbereich für betriebliche Nutzung. Für eine entsprechende Entwicklung sind noch infrastrukturelle Maßnahmen erforderlich.

In den nachgeordneten Verfahren (REK, FWP, Bebauungsplan) sind allfällige Maßnahmen zum Bodenschutz zu spezifizieren.

Weiters ist die benachbarte Wohnnutzung zu berücksichtigen.

Nachgeordnet zu berücksichtigende Maßnahmen aus der Umweltprüfung für den Bereich Adnet Deisl:

- Spezifizierung allfällig erforderlicher funktionsbezogener Maßnahmen zum Bodenschutz in den nachgeordneten Verfahren (REK, FWP, Bebauungsplan).
- Berücksichtigung der Nähe zu Wohngebieten bei der Wahl der Widmungskategorie, allfällige Festlegung von Schallschutzmaßnahmen im BBP.

- Versickerung der Oberflächenwässer auf Eigengrund/retendierte Einleitung in Vorfluter
- Feststellung eines allfälligen Wildbach – Gefährdungspotenzials bzw. von entsprechenden Maßnahmen für die nachgeordneten Verfahren.
- Abstimmung mit dem Bundesdenkmalamt aufgrund des Status als archäologische Verdachtszone in den nachgeordneten Verfahren.
- Einbindungsmaßnahmen in das Landschaftsbild

KUHL - NORD



Im Bereich Autobahnabfahrt / Bundesstraße wurde im Beobachtungszeitraum bereits ein großflächiges Gewerbegebiet südlich der Fläche Kuchl Nord bebaut. Der restliche Erweiterungsbereich Kuchl Nord hat noch ein Potential von ca. 3,2 ha., ist aber dzt. nicht verfügbar. Gute, verkehrsgünstige Lage zwischen Bahn, A10 und B159. Bestehende Wohnbauten an der B159 und die Kleingartenanlage "Fendlau" im Süden sind bei der Entwicklung dieses Gebietes zu berücksichtigen. Der Ausbau des Autobahnanschlusses wird angestrebt. Sollte der Anschluss nicht möglich sein so werden die Flächen nur aktiviert wenn der Bedarf anderenorts nicht gedeckt werden kann bzw. erfolgt dann ein interkommunaler Ausgleich mit der Marktgemeinde Golling.

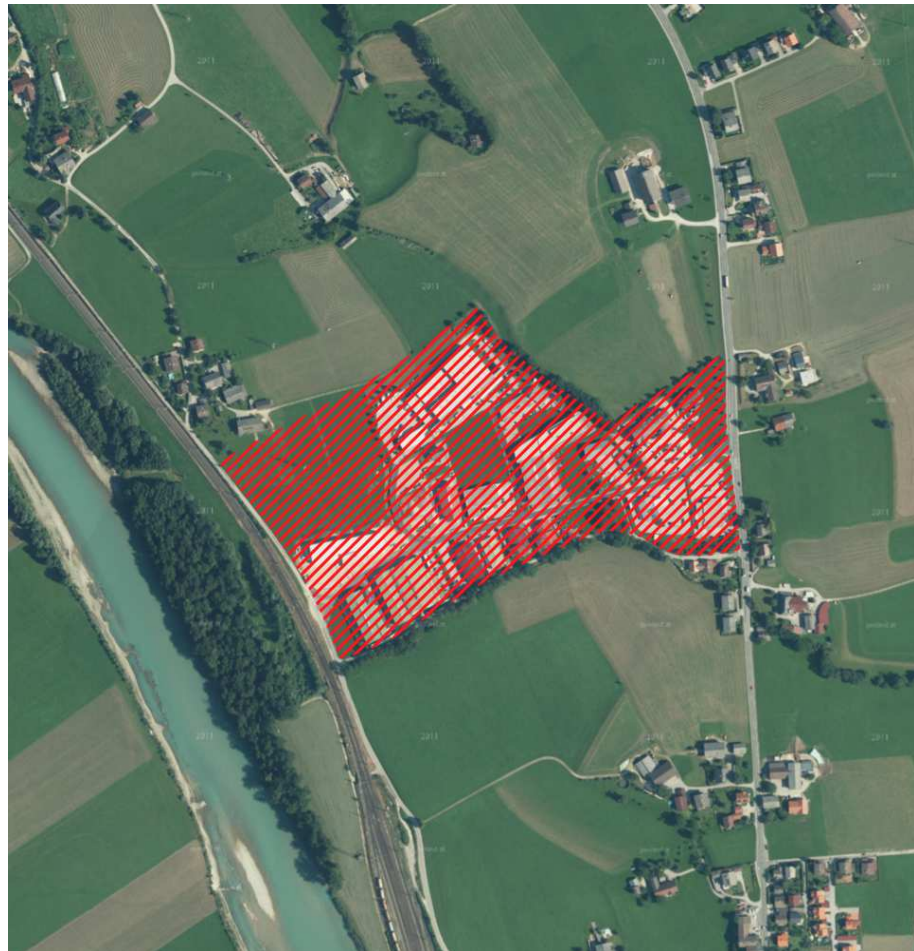
Alternativen: Eine entsprechende Alternative eines regionaler Vorrangbereiches für betriebliche Nutzung ist in Kuchl nicht vorhanden, da die nutzbaren Fläche im Bereich des

bestehenden Gewerbegebietes Brennhoflehen bereits bebaut sind und Nachverdichtungen nur beschränkt möglich sind.

Nachgeordnet zu berücksichtigende Maßnahmen für den Bereich Kuchl Nord:

- Spezifizierung allfällig erforderlicher funktionsbezogener Maßnahmen zum Bodenschutz in den nachgeordneten Verfahren (REK, FWP, Bebauungsplan).
- Berücksichtigung der Nähe zu Wohngebieten bei der Wahl der Widmungskategorie, allfällige Festlegung von Schallschutzmaßnahmen im BBP.
- Berücksichtigung der Lage im Schongebiet Taugl.
- Berücksichtigung der potenziellen Beeinträchtigung durch migrierende Deponiegase durch die Altablagerung „Garnei III“.

KUHL - SÜD



Der Bereich des Brennhoflehen wurde seit der ursprünglichen Erstellung des Regionalprogramms bereits nahezu gänzlich bebaut. Großflächige Erweiterungspotenziale für diesen ca. 12,6 ha großen Standort Kuchl Süd sind somit nicht vorhanden.

Nachgeordnet zu berücksichtigende Maßnahmen für den Bereich Kuchl Süd:

- Spezifizierung allfällig erforderlicher funktionsbezogener Maßnahmen zum Bodenschutz in den nachgeordneten Verfahren (REK, FWP, Bebauungsplan).
- Berücksichtigung der Nähe zu Wohngebieten bei der Wahl der Widmungskategorie, allfällige Festlegung von Schallschutzmaßnahmen im BBP.

GOLLING - REITBAUER



Der ca. 9 ha große, zum Großteil verfügbare Bereich Reitbauer zeichnet sich durch eine gute Verkehrsanbindung aus: Direkt an die Lammertal Bundesstraße gelegen und von dort nur 500 m zum Autobahnzubringer.

Bei diesem Standort ist in den nachgeordneten Verfahren die Einhaltung der erforderlichen Entfernungen zu den Wohnsiedlungen „Pichlersiedlung“ und „Dechldörfli“ zu beachten.

Eine entsprechende Alternative eines regionalen Vorrangbereiches für betriebliche Nutzung ist in Golling nicht vorhanden.

Trotz starker Bemühungen der Marktgemeinde gelang es nicht, die angestrebte Verkehrserschließung für Flächen im Einfahrtsbereich des Ofenauer Tunnels über einen Autobahnzubringer zu realisieren. Wegen der mangelnden technischen Infrastruktur ist dieser Bereich daher nicht als Vorrangbereich für betriebliche Nutzung geeignet.

Der ursprünglich weiter östlich unterhalb der Geländekante vorgesehene Standort „Lammertal – Bundesstraße“ weist wegen der neuen Ausarbeitung der Gefahrenzonen für die Lammer keine Baulanddeignung mehr auf. Dieser ursprüngliche Standort weist vergleichbare Umweltbedingungen auf, wie der nunmehr geplante.

Nachgeordnet zu berücksichtigende Maßnahmen aus der Umweltprüfung für den Bereich Golling Reitbauer:

- Spezifizierung allfällig erforderlicher funktionsbezogener Maßnahmen zum Bodenschutz in den nachgeordneten Verfahren (REK, FWP, Bebauungsplan).
- Berücksichtigung der Lage im Wirkungsbereich der wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung.
- Berücksichtigung der Nähe zu Wohngebieten bei der Wahl der Widmungskategorie, allfällige Festlegung von Schallschutzmaßnahmen im BBP.
- Berücksichtigung der kartierten Biotope in den nachgeordneten Verfahren, Verbesserung der Einbindung der Siedlungsränder durch Bepflanzungsmaßnahmen.
- Oberflächenwässerversickerung auf Eigengrund/ retendierte Einleitung in Vorfluter.

ABTENAU – GRUB



Der ca. 7 ha große, verfügbare Bereich Voglau Grub wird im Norden vom Treppelweg entlang der Lammer, im Süden und Westen vom bewaldeten Hangfuß begrenzt.

Keine Wohngebiete in der Nachbarschaft. Andere, im Punkt 4.34 beschriebenen qualitativen Kriterien für die Anordnung von regionalen Vorrangbereichen für betriebliche Nutzung werden hier nur teilweise erfüllt (Verbindung zu Hauptverkehrsachsen, für Mitarbeiter gut erreichbar / öffentlicher Verkehr, Anforderungen des Natur- und Umweltschutzes).

Wenn auch diese Lage nicht allen Anforderungen entspricht, ist zu berücksichtigen, dass nach jahrzehntelangen Bemühungen der Gemeinde keine verfügbaren Flächen gefunden werden konnten.

Alternativen: Für die Flächen im Bereich der Abzweigung Lammerweg / Postalmstraße konnten trotz der Bemühungen der Marktgemeinde Abtenau keine Betriebe gefunden werden, da der Grundeigentümer nicht verkaufen, sondern nur verpachten möchte.

Der nunmehr vorgesehene Standort Grub weist gegenüber dem ursprünglichen Standort Vorzüge in den Umweltauswirkungen auf, nachdem die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund der bestehenden Abschottung vermindert wird bzw. auch die Funktionalität des Bodens auf dem neuen Standort eine geringere Qualität aufweist.

Nachgeordnet zu berücksichtigende Maßnahmen aus der Umweltprüfung für den Bereich Abtenau Voglau Grub:

- Spezifizierung allfällig erforderlicher funktionsbezogener Maßnahmen zum Bodenschutz in den nachgeordneten Verfahren (REK, FWP, Bebauungsplan).
- Abstände gem. Richtlinie „Immissionsschutz in der Raumordnung“
- Wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung beachten
- Biotop weitgehend erhalten
- Oberflächenwässerversickerung auf Eigengrund/ retendierte Einleitung in Vorfluter
- Umsetzung der im Konzept vorhandenen Wildbach-Sicherungsmaßnahmen in den nachgeordneten Verfahren. Berücksichtigung der Gefahrenzonen der Lammer.
- Optimierung der Zufahrt – Ziel einer verbesserten ÖV-Erschließung
- Ufergehölz als Sichtschutz

2.2.2 Festlegung von regionalen Vorrangbereichen für Fachhochschulen

ZIELE

(verbindlich gemäß § 6 Abs. 2 S. ROG 1998)

Stärkung von hochwertigen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten als entscheidende Schlüsselfaktoren für den Erfolg einer Wirtschaft und damit Sicherung einer Spitzenposition für den Tennengau im Wettbewerb der Technologie- und Ausbildungsstandorte.

Auf- und Ausbau von stark praxisorientierten Fachhochschulen, passend zur Wirtschaftsstruktur des Tennengaus bzw. des Salzburger Zentralraumes

VERBINDLICHE REGIONALE MASSNAHMEN

- ▼ Für die Zwecke der angestrebten Neuansiedlung und Erweiterung von Fachhochschulen sollen **regionale Vorrangbereiche für Fachhochschulen** gesichert werden.

Dabei sollen folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- zusammenhängende Flächen von mindestens 3 ha, mit Erweiterungsmöglichkeit
 - Lage im Bereich der Hauptentwicklungssachse Salzachtal (Tennengauer Teil des Zentralraumes)
 - gute Erreichbarkeit per Bahn vorhanden oder realisierbar
 - Anschluß an überregionales Straßennetz unter Geringhaltung von Wohngebietsdurchfahrten
 - Geringhaltung von Nutzungskonflikten
 - Nähe zu Betriebsflächen mit passenden Synergiemöglichkeiten, Nähe zu Versorgungs- und Freizeitmöglichkeiten
 - Möglichkeit zum Aufbau eines eigenen FH-Campus und zur Imagebildung für eine starke regionale FH
 - Übereinstimmung mit den Gemeindeentwicklungsabsichten
 - Flächenverfügbarkeit
- ▼ Im Tennengau wurden danach folgende Standorte der Gemeinden als regionale Vorrangbereiche für Fachhochschulen ausgewählt und festgelegt

Puch – Bereich Schloß Urstein

Kuchl – Bereich Holztechnikum

- ▼ Vorrangbereiche für Fachhochschulen sind langfristig von widersprechenden Nutzungen freizuhalten.

2.2.3 Festlegung eines besonderen regionalen Vorrangbereiches für Technologie-, Dienstleistungs- und Forschungseinrichtungen

ZIEL

(verbindlich gemäß § 6 Abs. 2 S. ROG 1998)

Stärkere Inwertsetzung der Region als technologiebezogener und wissensbasierter Wirtschaftsstandort

VERBINDLICHE REGIONALE MASSNAHMEN

- ▼ Zur Nutzung der besonderen Standortqualität in Verbindung mit einer Fachhochschule soll ein **besonderer regionaler Vorrangbereich für Technologie-, Dienstleistungs- und Forschungseinrichtungen** gesichert werden.

Dabei sollen insbesondere genutzt bzw. entwickelt werden:

- die Synergie zwischen den angestrebten Technologie- bzw. High-Tech-Betrieben, welche auf zusammenhängend verfügbaren Flächen angesiedelt werden und den Ausbildungsmöglichkeiten eines angestrebten Fachhochschulstandortes
- die Lage im Ballungsraum mit unmittelbarer Anschlußmöglichkeit an die geplante Autobahn- sowie Bahnanbindung

- ▼ Für diesen Zweck soll der Standort

Puch - Urstein/Süd

langfristig vor widersprechenden Nutzungen freigehalten werden.

2.3 Regionale Zusammenarbeit bei der Standortentwicklung, Flächenmobilisierung und der Betriebsansiedlung

ZIEL

(unverbindlich gemäß § 6 Abs. 2 S. ROG 1998)

Die Gemeinden sollen alle Möglichkeiten der regionalen Zusammenarbeit auch bei der langfristigen Standortentwicklung und Baulandmobilisierung, der Grundstücksvorsorge und der gemeinsamen Betriebsansiedlung optimal und offensiv nutzen.

UNVERBINDLICHE EMPFEHLUNG

Die gezielte Steuerung der angestrebten räumlichen Entwicklung, die Verbesserung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und der regionalen Beschäftigungssituation und die regionale Bedeutung der Vorrangbereiche für Wohn- und Gewerbegebiete sowie Technologie-, Dienstleistungs- und Bildungseinrichtungen erfordert eine gezielte gemeinsame Flächenvorsorge und Betriebsansiedlungspolitik durch die Gemeinden. Hierzu sollte vom Regionalverband Tennengau auch ein regionales Flächenmobilisierungs- und Vermarktungsmanagement mit Verträgen, innerregionalen Vorteilsausgleich und Kooperationsanreizen angestrebt werden.

3. Gemeinsame regionale Raumordnungsziele und Maßnahmen im Freiraum- und Umweltbereich

3.1 Schonung von Natur und Landschaft

3.1.1 Regionaler Grünflächenverbund im Tennengauer Salzachtal

ZIELE

(verbindlich gemäß § 6 Abs. 2 S. ROG 1998)

- Erhaltung einer freien, d.h. unverbauten Landschaft
- Verhinderung des Zusammenwachsens der Siedlungsgebiete der Gemeinden an den Entwicklungsachsen des Salzachtals, Siedlungsbegrenzung und Raumgliederung
- Sicherung bestehender Grünzüge, insbesondere quer zur Tallängsrichtung, vor allem in Form von Bachbegleit- und Feldgehölzen sowie von Heckenreihen
- Erhaltung des charakteristischen Landschaftsbildes als unverbaute Kulturlandschaft und damit des hohen Erholungswertes
- Sicherung der verbliebenen natürlichen und naturnahen Lebensräume und Erhaltung der Vernetzung von Lebensräumen für die Tier- und Pflanzenwelt (Biotopverbundsystem)
- Sicherung von Flächen für eine dauerhafte land- und forstwirtschaftliche Nutzung

VERBINDLICHE MASSNAHME

▼ Festlegung eines Grünflächenverbundes im Salzachtal

aus großen, meist zusammenhängenden Freiräumen und talquerenden siedlungsbegrenzenden und raumgliedernden Grünzügen im Salzachtal (Talboden und Hangbereiche) von Puch im Norden bis Golling im Süden

Räumliche Zuordnung:				
Der Grünflächenverbund setzt sich aus folgenden Flächen und Grünzügen zusammen:				
Hangbereich linksufrig der Salzach	Talbereich linksufrig der Salzach	Salzach Aubereich	Talbereich rechtsufrig der Salzach	Hangbereich rechtsufrig der Salzach
Gem. Puch				
		Nördlichste Ursteinau an Gem.grenze zu Elsbethen		
Gem. Hallein – Puch - Oberalm				
Hangbereich vom Gutrathberg bis zur Dürrnberger Landesstraße	Bereich zwischen Rif und Rehhofsiedlung			Hangbereich am Thurnberg (rund um St. Jakob am Thurn, Oberthurnberg, Vorderthurnberg) und westlich des Ebersteines bis zur Tauernautobahn
	Bereich zwischen Rehhofsiedlung und Ortsteil Au		Bereich der südlichen Gemeindegrenze von Puch bis Kahlsperg bzw. von Puch bis Oberalm-Winkl	westlicher Hangbereich des Oberalmberges bis zur Tauernautobahn
			Freiflächen zwischen Kahlsperg und Neualm (Guglheide)	
Gem. Hallein – Adnet – Vigaun - Kuchl				
Hangbereich zwischen Bad Dürrnberg und Hallein	Hallein-Gamp		Hallein Burgfried - Süd, Bereich nördlich St. Margarethen	Adneter Riedl
Hangbereich von Hallein – Winterstall bis Kuchl-Gasteig		Taugwald	Waldflächen beiderseits der Taugl bis etwa zur Römerbrücke	
Gem. Kuchl – St.Koloman				
		Salzach-Ufergehölzstreifen und Freifläche südlich von Seeleiten		Außerbühel
	Wald- (und		Wald- und Freiflä-	Oberlangenberg

	Freiflächen außerhalb der Siedlungen in Kuchl- Weißenbach		chen im Bereich Freimoos , talquerender Grünzug entlang Mannsbach	
Gem. Kuchl - Golling				
		Wald- bzw. Ufergehölzflächen beiderseits der Salzach südlich von Kuchl und angrenzende Freiflächen bis Golling Arlerbauer/ Schwarzenbacher, Gehölzbereiche entlang talquerenden Weißbach, Freiflächen südlich Weißenbachmündung	Waldflächen im Bereich Kuchl-Süd, talquerender Grünzug entlang Kerterrbach (Bachbegleitgehölze), talquerende Heckenreihe südlich Hofbauer und Wiesenweg, Freiflächen im Bereich Kratzerau	Strubau-Bergersreit
			Bereich Kuchl Südost – talquerender Grünzug entlang Bachbegleitgehölze Mitterbach	
			Freiräume entlang der Lammer in Golling im Ausmaß der für den Hochwasserschutz erforderlichen Flächen	

▼ **Wirkungen des Grünflächenverbundes:**

- Die Flächen des Grünflächenverbundes sind von Siedlungsentwicklung freizuhalten
- Dem Grünflächenverbund steht nicht entgegen
 - die Baulandwidmung Bauland - Sonderflächen nach § 17 Abs. 1 Z. 11 lit. b ROG 1998 für bestehende Betriebe einschließlich geringfügiger Erweiterungen, sowie sonstige Bauland - Sonderflächen für touristische und Erholungsnutzungen
 - und darüber hinaus Bauland –Sonderflächen nach § 17 Abs. 1 Z. 11 lit. a ROG 1998;
 - solche Vorhaben müssen jedenfalls den Zielen des Grünflächenverbundes entsprechen.
- Darüberhinaus sind grundsätzlich keine Baulandwidmungen möglich, angenommen für:

- Umnutzungen im vorhandenen Baubestand
 - kleinflächige Abrundungen bei ausgewiesenen Baulandflächen
 - Maßnahmen im überwiegenden regionalen Interesse, die dem Schutzzweck des Grünflächenverbundes nicht zuwiderlaufen
- ▼ Um die festgelegten talquerenden Grünzüge sollen bevorzugt Flächen für landwirtschaftliche Nutzung im REK der Gemeinden freigehalten werden.

3.1.2 Ökologische Vorrangbereiche

ZIELE

(verbindlich gemäß § 6 Abs. 2 S. ROG 1998)

- Langfristige Sicherung besonders bedeutsamer und zusammenhängender naturräumlicher Strukturen im Dauersiedlungsraum;
- Bewahrung und Vernetzung ökologisch und landschaftsästhetisch wertvoller Landschaftsräume im Sinne der Verbesserung des regionalen Biotopverbundes;
- Einbeziehung ökologisch hochwertiger Bereiche in den Erholungsraum soweit naturschutzfachlich vertretbar („sanfte Erholungsnutzung“ ohne aufwendige technische Infrastruktur);
- Erhaltung eines besonderen, regionstypischen Landschaftscharakters;
- Unterstützung des Wasserschutzes.

VERBINDLICHE MASSNAHME

▼ Festlegung von „ökologischen Vorrangbereichen“

Bereiche mit besonderer Wertigkeit im Sinn der angeführten Ziele sind langfristig von widersprechenden Nutzungen freizuhalten und der funktionsgerechten Nutzung eindeutig Vorrang einzuräumen.

▼ Zu den ökologischen Vorrangbereichen gehören:

- Naturschutzgebiete,
- Landschaftsschutzgebiete, soweit sie auch Träger bedeutender Biotope sind,
- Geschützte Landschaftsteile,
- Größere Naturdenkmäler
- Wasserschutzgebiete,
- Überregional bedeutsame Trinkwasserreserven im Bereich bachbegleitender und unbelasteter Schotterkörper

- größere oder zusammenhängende Biotopflächen bzw. Bereiche mit Anhäufungen von kleineren Biotopstrukturen,
- für die regionale Vernetzung bedeutsame Bereiche, insbesondere Fließgewässer und deren Uferbereiche
- Pufferbereiche um lineare Biotopstrukturen

▼ **Wirkungen von ökologischen Vorrangbereichen:**

Grundsätzlich sind keine Baulandwidmungen möglich, ausgenommen für:

- Umnutzungen im vorhandenen Baubestand
- kleinflächige Abrundungen bei ausgewiesenen Baulandflächen
- Maßnahmen im überwiegenden regionalen Interesse, die dem Schutzzweck des Vorrangbereichs nicht zuwiderlaufen

In ökologischen Vorrangbereichen sind folgende Grünlandwidmungen nach § 19 S. ROG 1998 nicht möglich:

- Kleingartengebiete (Z. 2)
- Campingplätze (Z. 4)
- Gebiete für Sportanlagen (Z. 5)
- Schipisten (Z. 6)
- Materialgewinnungsstätten und dazugehörige Materiallagerstätten (Z. 7)
- Gebiete für Friedhöfe (Z. 8)
- Lagerplätze (Z. 13)
- Ablagerungsplätze (Z. 14)

Ausnahmen sind zugelassen für Maßnahmen im überwiegenden regionalen Interesse, die dem Schutzzweck des Vorrangbereichs nicht zuwiderlaufen

Durch ökologische Vorrangbereiche erfolgt keine Einflußnahme auf die Art und Weise der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen.

- ▼ Die Vernetzung der ökologischen Vorrangbereiche ist im Sinne der Entwicklung eines regionalen Biotopverbundsystemes jedenfalls von den Gemeinden durch die Mittel der örtlichen Raumplanung sicherzustellen.

3.2 Funktionsbereich Tourismus und Erholung

3.2.1 Erholungsschwerpunkte und Vorrangachsen für Freizeit und Erholung

ZIELE

(verbindlich gemäß § 6 Abs. 2 S. ROG 1998)

Die regional bedeutsamen Erholungsräume sollen langfristig gesichert und ihre Weiterentwicklung begünstigt werden.

Durch die Erhaltung bzw. Verbesserung von siedlungsnahen, leicht erreichbaren Freizeit- und Erholungsräumen soll die Lebensqualität der Bevölkerung der Region gesichert werden (Naherholung).

Die Entwicklung und der Ausbau der nicht vorrangig tourismusbezogenen Freizeit-, Erholungs- und Sportinfrastruktur soll insbesondere im Bereich von Erholungsschwerpunkten erfolgen.

Im Tennengauer Teil des Zentralraumes sollen die regionalen Erholungsschwerpunkte miteinander vernetzt werden.

VERBINDLICHE MASSNAHMEN

▼ Festlegung von Erholungsschwerpunkten

Die Bereiche von freiraumgebundenen, öffentlich zugänglichen Sport- und Freizeitanlagen, Erholungsgebiete, Parkanlagen und ähnliche Einrichtungen von regionaler Bedeutung sollen als Erholungsschwerpunkte ausgewiesen werden.

▼ Standorte von Erholungsschwerpunkten sind

Abtenau: Sport- und Freizeitzentrum, Freibad

Annaberg: Waldbad

Golling: Hallen- und Freibad

Hallein: Pitschachinsel, Landessportzentrum Rif, Schloßbad Wispach, geplante Sportanlage bei Autobahnzubringer

Krispl: Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Bereich Krispl-Dorf

Kuchl: Bürgerausee

Puch: Sportanlage

▼ Wirkung von Erholungsschwerpunkten

Im Bereich von Erholungsschwerpunkten sollen keine Widmungen erfolgen, welche die Entwicklung und den Ausbau von bestehenden oder geplanten Freizeit- und Erholungseinrichtungen beeinträchtigen könnten.

▼ Festlegung von Vorrangachsen für Freizeit und Erholung

Die Ausweisung von Vorrangachsen für Freizeit und Erholung soll der Vernetzung von Erholungsschwerpunkten dienen.

Vorrangachsen sind Bereiche mit linearen Nutzungsstrukturen sowie entlang einer Achse angeordneten Nutzungsschwerpunkten, in denen der Erhaltung und Weiterentwicklung der Vorrangnutzung besondere Bedeutung beizumessen ist. Eine Nutzungsänderung in einem angrenzenden Bereich darf keine negativen Auswirkungen auf die Funktionszusammenhänge der Vorrangachse haben.

▼ Als Vorrangachsen für Freizeit und Erholung gelten

linksseitig der Salzach: Golling Bluntauental – Golling Steghof– Golling Lücher/St.Nikolaus – Kuchl Weißenbach – Kuchl Griferer - Kuchl Stockach – Hallein Gamp – (Stadtdurchfahrt Hallein bis Kaltenhausen) – Hallein Au bis zur Königsseeache

rechtsseitig der Salzach: Hallenbad Golling – Egelsee - (Golling Ort) – Kellau - Strubau – Georgenberg – Unterlangenberg - Römerbrücke – Aigen – Adneter Riedl – Wiestal - Ursteinau

Wiestal: (Stadtzentrum Hallein) – entlang des Almbaches bis zur Seefeldmühle in Adnet –Vorderwiestal in Oberalm

Lammertal: (Ortszentrum Golling) – entlang der Lammer – (Unterscheffau)

▼ Wirkung von Vorrangachsen für Freizeit und Erholung

Die Vorrangachsen für Freizeit und Erholung haben im Rahmen der örtlichen Raumplanung besondere Berücksichtigung in Hinblick auf freizeitrelevante Maßnahmen und gemeindegrenzüberschreitende raumplanerische Abstimmung zu finden und sind in ihrer Funktion zu erhalten.

Entlang von Vorrangachsen für Freizeit und Erholung sollen Widmungen besonders geprüft werden, die ungünstige Auswirkungen auf die Erholungsfunktion haben können. Allenfalls müssen bestimmte Maßnahmen zum Immissionsschutz und zur landschaftlichen Gestaltung (z.B. Bepflanzung, Bauungspläne) getroffen werden.

EMPFEHLUNG

(unverbindlich gemäß § 6 Abs. 2 S.ROG 1998)

Die Errichtung und der Ausbau von regional bedeutsamen, öffentlichen Sport- und Freizeiteinrichtungen, wie z.B. Hallenbäder, größere Freibäder, größere Leichtathletikanlagen, Sporthallen oder Mehrzweckhallen mit überörtlichem Einzugsgebiet, soll in Abstimmung zwischen den Gemeinden der Region erfolgen. Diese Anlagen sollen in den regionalen Vorrangbereichen für Freizeit- und Erholung bzw. entlang der Vorrangachsen für Freizeit- und Erholung errichtet werden. Die Zusammenarbeit der Gemeinden bei Sport- und Freizeiteinrichtungen mit überörtlichem Einzugsbereich soll einerseits die wirtschaftliche Tragfähigkeit dieser Einrichtungen sicherstellen, andererseits soll sie die Bereitstellung eines attraktiveren Angebotes ermöglichen als dies einer Gemeinde allein möglich wäre.

3.2.2 Touristische Entwicklungsbereiche

ZIELE

(verbindlich gemäß § 6 Abs. 2 S. ROG 1998)

Sicherung der touristischen Entwicklungsmöglichkeiten der Region. Dazu soll sowohl eine räumliche Schwerpunktsetzung, als auch eine funktionale Schwerpunktsetzung erfolgen.

Infrastrukturintensive touristische Nutzungen (z.B. Pistenschilaulauf, Kureinrichtungen) sollen sich möglichst auf relativ kleine Räume beschränken, in denen sie gegenüber anderen Nutzungsansprüchen Vorrang haben.

VERBINDLICHE MASSNAHMEN

- ▼ **Festlegung von touristischen Entwicklungsbereichen mit Schwerpunkten „Wintersport und Schierschließung“ und „Kurbereiche“**

Die touristischen Entwicklungsbereiche sollen von bereits erschlossenen Gebieten ausgehen. Diese Gebiete sollen räumlich so abgerundet und ergänzt werden, daß sinnvolle Erweiterungen und Ergänzungen von touristischen Infrastruktureinrichtungen möglich sind. Diese Erweiterungen sollen jedoch keine neuen Landschaftsräume umfassen (z.B. Erschließung eines neuen Tales).

▼ Als **Touristische Entwicklungsbereiche – Schierschließung** gelten:

Hallein – Dürrnberg

Gaissau: Spielberg – Wieserhörndl – Anzenberg

Krispl: Bereich Krispler Schilifte, Gasthof Alpenblick

Rußbach: Hornspitz

Abtenau: Edtalm – Zwieselalm, Postalm, Karalm

Annaberg: Riedlkaralm – Kopfberg

▼ **Wirkung der touristischen Entwicklungsbereiche Schierschließung :**

Bauland:

Bei entsprechender Infrastruktur (v.a. Verkehrserschließung) sind im Anschluß an bestehende gewidmete Baulandflächen alle Baulandwidmungen außer Industrie- und Gewerbegebiete möglich.

Außerhalb der bestehenden Siedlungsansätze im Bauland sind nur Baulandwidmungen für touristische Infrastruktur und Sonderflächen für bestehende Betriebe im Grünland einschließlich geringfügiger Erweiterungen möglich.

Grünland:

Es sind sämtliche Grünlandwidmungen möglich, außer Ablagerungsplätze, Materialgewinnungsstätten und die dazugehörigen Lagerstätten.

▼ Als **Touristische Entwicklungsbereiche – Kur** gelten:

Bad Dürrnberg

Vigaun – Kurzentrum

Abtenau-Markt – potentieller Standortbereich Feldmanngründe

▼ **Wirkung der touristischen Entwicklungsbereiche Kur :**

In Entwicklungsbereichen Kur sind sämtliche Widmungen möglich, die der beabsichtigten Nutzung für Kurzwecke nicht widersprechen.

EMPFEHLUNG**zur Verminderung negativer Umweltauswirkungen**

(unverbindlich gemäß § 6 Abs. 2 S.ROG 1998)

Die Maßnahmen zur Verminderung negativer Umweltauswirkungen sollen auf das jeweilige Erschließungsprojekt bezogen erfolgen. Besonders Augenmerk ist zu richten auf

- die Sicherung schützenswerter Lebensräume
- den Schutz seltener Pflanzenarten und gefährdeter Tierarten
- die Erhaltung der Waldflächen und ihrer Funktionen, besonders der Schutzfunktion
- der Vermeidung der Belastung neuer Landschaftsräume durch Lärm oder Licht, insbesondere auch der Einflüsse auf das Wild
- die möglichst geringe Beeinflussung der Landschaft, durch Vermeidung von Erdbebewegungen und Rodungen
- die Erhaltung bedeutender geologischer und geomorphologischer Formationen
- die Sicherung von Menge und Güte des Grundwassers und der Oberflächengewässer

3.2.3 Alpine Ruhezone**ZIELE**

(verbindlich gemäß § 6 Abs. 2 S. ROG 1998)

Die Sicherung von unerschlossenen Gebieten im alpinen Raum (außerhalb des Dauersiedlungsraumes) vor weiterer Erschließung wird angestrebt.

Diese unerschlossenen Gebiete im alpinen Raum sollen in absehbarer Zeit vor einer weiteren technischen Erschließung geschützt werden. Ziel ist jedoch nicht ein so weitgehender Schutz für einen bestimmten Schutzzweck, wie er z.B. in Naturschutzgebieten besteht. Vorrangig sind neben dem Natur- und Landschaftsschutz, dessen Schutzgebietsfestlegungen sich nur auf Teile des alpinen Raumes erstrecken, auch die Zielsetzungen des Waldentwicklungsplanes (Nutz-, Wohlfahrts-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes), der Wasserwirtschaft (Sicherung und Schutz von potentiellen und nutzbaren Trinkwasserreserven) und die Erhaltung der Landwirtschaft auf den Almen. Insbesondere die Entwicklung der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft soll in keiner Weise eingeschränkt werden. Auch Infrastrukturmaßnahmen, die auf einen Standort in der alpinen Ruhezone angewiesen sind, insbesondere zur Wasserversorgung, sollen in keiner Weise eingeschränkt werden.

VERBINDLICHE MASSNAHMEN**▼ Festlegung von „Alpinen Ruhezonem“**

Bereiche außerhalb des Dauersiedlungsraumes, vor allem Waldgebiete, Almen und alpines Ödland unter Ausschluß von Abbaufeldern und touristischen Entwicklungsbereichen sollen als „alpine Ruhezonem“ gesichert werden.

▼ Jene Bereiche, die zu den „alpinen Ruhezonem“ gehören, sollen ausgehend von der Planungskarte im Fall einer Überarbeitung des REK von der örtlichen Planung konkretisiert und vor zweckwidriger Nutzung gesichert werden.

3.3 Weitere Empfehlungen

ZIELE

(unverbindlich gemäß § 6 Abs. 2 S. ROG 19989)

Abbau mineralischer Rohstoffe

Der Abbau mineralischer Rohstoffe soll bei möglichst geringem Flächenverbrauch, der Schonung des Landschaftsbildes und unter möglichst geringer Beeinträchtigung der Bevölkerung erfolgen. Tagebauflächen sollen nach erfolgtem Abbau rasch rekultiviert werden.

Grundwasserschutz

Die Sicherung der Menge und der Güte der Wasserressourcen, insbesondere der großen Grund- und Karstwasservorkommen des Tennengaus, wird angestrebt. Die Grund- und Karstwasservorkommen sind hinsichtlich der Menge von zumindest überregionaler Bedeutung für den ganzen Salzburger Zentralraum.

Fließgewässer

Die gute oder sehr gute Gewässergüte der Fließgewässer im Tennengau und deren zumeist hohe ökologische Funktionsfähigkeit soll erhalten werden. Für die Salzach soll eine Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit und der Gewässergüte auf die Gewässergüteklasse II erreicht werden.

Hochwasserschutz – Gefährdungen durch Wildbäche

Die Bevölkerung soll vor einer Gefährdung durch Hochwässer geschützt werden. Dazu ist die Sicherung, Erhaltung und Wiederherstellung von natürlichen Hochwasserabfluß- und Retentionsräumen sowie deren Freihaltung von gewässerunverträglichen Nutzungen anzustreben.

Alternative Energieformen

Einheimische erneuerbare Energieträger sollen verstärkt eingesetzt und gefördert werden.

Abfallwirtschaft

Verringerung der Abfallmenge der Verpackungen

EMPFEHLUNGEN**▼ Abbau mineralischer Rohstoffe**

Der obertägige Abbau grundeigener mineralischer Rohstoffe soll nicht in ökologischen Vorrangbereichen, sowie in den Vorrangbereichen für Freizeit- und Erholung, in Vorrangbereichen für Wohnen, in touristischen Entwicklungsbereichen und in alpinen Ruhebereichen erfolgen.

▼ Grundwasserschutz

folgende Bereiche mit überregional bedeutsamen oder regional beachtenswerten, verfolgungswürdigen Trinkwasserreserven sollen bei Raumordnungsfestlegungen beachtet und langfristig möglichst von dem Wasserschutz widersprechenden Raumordnungsfestlegungen freigehalten werden:

- der Salzach-Lammerspitz
- entlang der Salzach die Porengrundwasservorkommen bei St. Nikolaus, in der Kratzerau, bei der Weißenbachmündung, im Bereich Wenger und bei der Steigbachmündung
- die Wieser-Baumgartner-Terrasse in Oberscheffau
- der Bereich Wirrau in Unterscheffau
- die Bereiche beim Winnerfall und beim Trickl-Dachserfall in Abtenau
- der Bereich mit den ungefaßten Quellen am Südosthang des Bodenberges in Rußbach

▼ Fließgewässer

Die ökologische Funktionsfähigkeit der Salzach soll verbessert werden. Es sollen keine weiteren Eingriffe erfolgen, welche die Gewässerdynamik, die Struktur- und Strömungsvielfalt, sowie den ökologischen Zusammenhang der Salzach mit ihrem gewässerbezogenen Umland verschlechtern. Es soll eine flächenmäßige Vorsor-

ge für Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit getroffen werden (Festlegung von ökologischen Vorrangbereichen).

▼ **Hochwasserschutz – Gefährdungen durch Wildbäche**

Zur Verminderung der Gefährdung von Siedlungen durch Hochwässer sollen bei der Salzach und deren Zubringern sowie bei Wildbächen ausreichend Retentionsräume erhalten oder wiederhergestellt werden. Dabei sollen Fließgewässersysteme als Ganzes und über Gemeindegrenzen hinweg beachtet werden, sodaß ein Ausgleich zwischen den von notwendigen Rückhaltmaßnahmen Betroffenen und den durch den Schutz Begünstigten geschaffen werden kann. Besondere Beachtung beim Schutz vor Wildbächen ist großflächigen Gefährdungsbereichen in Siedlungsgebieten zu schenken, das sind

- in Adnet der Steinmaßbach, Spumbach
- Hallein-Au und die Wildbäche am Dürrnberg
- in Kuchl der Bereich Weißenbach, Mitterbach, Kertererbach und der Bereich Dornsdörfel-Asten
- in Golling der Torrener Bach
- in Scheffau der Glaserbach, Schwarzenbach und der Bereich Unterscheffau
- in Abtenau der Rigausbach und die Lammer

▼ **Alternative Energieformen**

Die besondere Förderung und Unterstützung alternativer Energieformen soll einen zentralen Platz einnehmen (Solarenergie, Windenergie, Erdwärme, Energie aus Biomasse).

▼ **Abfallwirtschaft**

Im Bereich der Abfallwirtschaft soll vor allem bei den Verpackungen angesetzt und mit einer Vermeidungskampagne verhindert werden, daß immer noch mehr Müll entsteht und dadurch die Kosten für den einzelnen stark steigen würden.

4. Gemeinsame regionalwirtschaftliche Ziele und Empfehlungen

4.1 Produktions- und Dienstleistungssektor

ZIELE

(unverbindlich gemäß § 6 Abs. 2 S. ROG 19989)

Sicherung einer Spitzenposition im Wettbewerb der Standorte für den Tennengau.

Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Arbeitsplätzen und berufstätiger Wohnbevölkerung in der Region.

Sicherung der Nahversorgung und einer gesunden Handelsstruktur.

Aktive Bestandspflege zur Sicherung und Weiterentwicklung regionsansässiger Betriebe sowie aktive Anwerbung von (technologieintensiven, wertschöpfungsstarken) Betrieben und wirtschaftsnahen Dienstleistungen.

Aktive Unterstützung und gezielter Aufbau von Stärkefeldern (Cluster), insbesondere im Bereich „Holzwirtschaft“.

Ausbau des wirtschafts- und technikhnen Ausbildungsangebotes von der betrieblichen Ebene bis zur Fachhochschulebene.

EMPFEHLUNGEN

- ▼ **Realisierung von Gewerbegebieten in den regionalen Vorrangbereichen für betriebliche Nutzungen**
- ▼ **Ausbau des Regionalverbandes** zu einem Forum, daß sich verstärkt auch um die gemeinsame wirtschaftliche Entwicklung aktiv bemüht. Dazu sollten z.B. in einem Beirat die Entwicklungs- und Entscheidungsträger der reg. Wirtschaft (Kammern, AMS, sonst. Institutionen, Unternehmer etc.) einbezogen werden. Die bestehende

RVT-Geschäftsführungsstruktur ist für diese Aufgaben auszubauen („Vollzeit“-Geschäftsführer/Sekretariat).

- ▼ **Ausarbeitung und Umsetzung eines Regions- bzw. Standortmarketingkonzeptes** mit einer umfassenden Vermarktungs- und (Projekt-) Entwicklungsstrategie¹
- ▼ **Einrichtung einer Investoren-Betreuung (Coaching) für Behördenverfahren und Förderungsansuchen.** Ein Ansprechpartner (z.B. der Regionalverbandsgeschäftsführer/Regionalmanager in Zusammenarbeit mit Land-Invest und Salzburg Agentur) sollte für Begleitung und org. Hilfestellung bei allen Behördenangelegenheiten im Zuge einer Neuansiedlung oder Betriebserweiterung eingesetzt werden.
- ▼ **Errichtung eines eigenen technologieorientierten Gründer-, Gewerbe- oder Dienstleistungszentrums.** Gezielt sollen damit die vorhandenen Stärken durch Kooperationen und Netzwerkbildung von Betrieben, Ausbildungs- sowie Forschungseinrichtungen gefördert werden. Hier sollte eine enge Kooperation mit dem Holztechnikum Kuchl, mit der HTL Hallein und mit dem geplanten Multimedia-Fachhochschul-Standort in Puch-Urstein (besonderer regionaler Vorrangbereich für künftige Technologie-, Dienstleistungs- und Bildungseinrichtungen) angestrebt werden.
- ▼ **Unterstützung des Aufbaus von Stärkefeldern (Cluster, flexible Netzwerke) und Unternehmenskooperationen.** Häufig leisten sich Klein- und Mittelbetriebe aufgrund ihres Einzelkämpfertums einen Maschinenpark der nicht entsprechend ausgelastet werden kann. Ähnliches gilt für die Mitarbeiterfortbildung. Aufgrund der bestehenden Betriebsstruktur erscheinen im Tennengau neben Holz auch Netzwerke im Bereich der Baustoffindustrie, der Nahrungs- und Genussmittelindustrie sowie der Maschinenbau- und chemischen Industrie sinnvoll.
- ▼ **Flächendeckende Teilnahme am Betriebsflächeninformationssystem**
Der RVT sollte sich für eine rasche Umsetzung des Salzburger Betriebsinformationssystem (SABS) im eigenen Verbandsgebiet einsetzen.
- ▼ **Aufbau eines Flächenmobilisierungs- und Flächenbevorratungs-management** zur Sicherung der Verfügbarkeit günstiger Gewerbe- und Industriegrundstücke sowie von Tauschflächen.
- ▼ **Aufrechterhaltung bzw. Steigerung der Attraktivität der Nahversorgung (Handel und Dienstleistungen).** Neben Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs sollten daher weitere Dienstleistungs- und Warenangebote in diese Läden integriert werden (wie z.B. Trafik, Lotto/Toto- und Fotoannahmestelle sowie Putzeiannahmestelle), um die Wirtschaftlichkeit zu sichern.

¹ Die im folgenden angeführten weiteren (Teil-)Maßnahmen sind wichtige Schlüsselprojekte für die regionale Entwicklung des Tennengau. Sinnvollerweise sollten sie in eine umfassende Regionsmanagement- u. Standortmarketingstrategie eingebettet sein, dies würde den besten Umsetzungserfolg gewährleisten.

- ▼ **Stärkung des Tennengaus als Einzelhandelsstandort (insbesondere des Bezirkshauptortes Hallein) durch gezielte Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung.** Ein eigenes (City-)Marketingkonzept zur Wiederaufwertung Halleins als Einzelhandelsstandort soll zur Verhinderung des weiteren Kaufkraftabflusses in die Salzburger Einkaufszentren Maßnahmen setzen.
- ▼ **Laufende Entwicklung der harten Standortfaktoren** (Verkehrsinfrastruktur, Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Informations- und Kommunikationsinfrastruktur, Qualifizierungseinrichtungen, Verfügbarkeit preisgünstiger Grundstücke...)

4.2 Tourismus und Freizeitwirtschaft

ZIELE

(unverbindlich gemäß § 6 Abs. 2 S. ROG 19989)

Sicherung und Ausbau der Destination Tennengau bzw. seiner Teilregionen (Lammertal und Salzachtal) als attraktive Tourismus- und Freizeitregionen mit dem Ziel, bei den Übernachtungen wieder den Stand von 1,2 Mio. Nächtigungen (Jahresdurchschnitt in der zweiten Hälfte der 80er Jahre) zu erreichen.

Zusammenarbeit der beiden Tourismusregionen Lammertal und Salzachtal in der Form einer gemeinsamen Entwicklungs- und Vermarktungsgesellschaft.

Forcierte Entwicklung von Kernangeboten für die jeweiligen Hauptgästegruppen im Lammertal und Salzachtal.

Bessere Nutzung der einzigartigen Naturraumpotentiale, wie z.B. die bestehenden ausgedehnten Naturschutzgebiete im Hagen- und Tennengebirge und forcierter Ausbau der touristischen Potentiale mit (relativer) Verkaufsaustattung (Kelten und Salz).

Qualitätssicherung und laufende zeitgemäße Anpassungen des bestehenden, vielfältigen touristischen Angebots: Wandern, Wassersport/Badeseeen, Kultur, Rad, Reiten, Tennis, Golf, Trendsportarten, Bauernherbst, Schilaulauf, Snowboard und Langlauf etc.

Hebung der Qualität bei den gewerblichen und privaten Beherbergungsbetrieben (Qualitätsbetten).

Für Gemeinden, die sehr stark als Naherholungsraum dienen, ist es wichtig, daß die Infrastruktur für die Naherholung (Straßen, Wege, Schneeräumung etc.) auch in Zukunft vom Land mitfinanziert wird.

EMPFEHLUNGEN

- ▼ **Schaffung einer Tennengau Tourismus GmbH** zur effizienten Vermarktung und Entwicklung der touristischen Angebote und Potentiale auf der Basis der bestehenden Konzepte²
- ▼ **Verwirklichung des Nationalparkes Kalkhochalpen**³ unter Einbeziehung des Naturschutzgebietes im Bereich Tennengebirge (Lammertal) zur Verbesserung der Wettbewerbsposition gegenüber den zahlreichen anderen Salzburger und österreichischen Regionen, die ähnliche „Produkte“ (Wandern, schöne Landschaft etc.) anbieten. Die Varianten und Auswirkungen eines Nationalparkes sind aber vorher mit den betroffenen Gemeinden zu prüfen. Insbesondere würde eine Zusammenarbeit mit dem benachbarten bayerischen Nationalpark sinnvoll sein und Vorbereitungsarbeiten im Rahmen von INTERREG III auch finanziell unterstützt werden.
- ▼ **Gemeinsame Errichtung eines „Erlebnishallenbad Tennengau“.** Als Alternative zur Sanierung der bestehenden Hallenbäder in Golling und Kuchl sollte eine gemeinsame (größere) Lösung von überregionaler Bedeutung angestrebt werden. Bei der Standortwahl sollte die gute Erreichbarkeit mit Öffentlichen Verkehrsmitteln ein wichtiges Kriterium sein.
- ▼ **Ausbau des bestehenden „Kelten- und Salzangebotes“.** Projekten zum weiteren Ausbau des Angebotes wie die Errichtung einer Schausaline im Halleiner Keltenmuseum und dem Nachbau eines historischen Salzschiffes etc. sollte hohe Priorität eingeräumt werden. Als Maßnahme zur stärkeren nationalen und internationalen Positionierung des Themas Kelten und Salz im Tennengau sollte eine Landesausstellung überlegt werden.
- ▼ **Ausbau von Angeboten für Radfahrer und Mountain-Biker** durch Angebotsverbesserungen bei den bestehenden Radtouren im Tennengau und Anlage von neuen Touren (insbesondere auch für Mountain-Biking). Anknüpfungspunkte für ein

² Die Tourismusverantwortlichen der Region Lammertal Dachstein West und des Tennengauer Salzachtals haben 1998 in Arbeitsgruppen jeweils mit der OAR-Regionalberatung die Möglichkeiten für die künftige Tourismusorganisation der Teilregionen bzw. des gesamten Tennengaus diskutiert und ein Konzept erarbeitet, welches eine gemeinsame Entwicklungs- und Vermarktungsgesellschaft für das Lammertal und das Salzachtal vorsieht. Erster konkreter Umsetzungsschritt dieses Prozesses war Anfang 1999 die Gründung der „Tourismusregion Lammertal-Dachstein West GmbH“

³ Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, daß die Nationalparkidee wie beim Nationalpark Hohe Tauern auch glaubwürdig vertreten werden muß.

verstärktes Marketing ergeben sich durch den „Tauernradweg“ und den alljährlich stattfindenden „Salzburger Radmarathon“

- ▼ **Sicherung der bestehenden Kurstandorte im Tennengau.** Der Tennengau hat derzeit zwei Kurstandorte/Kurzentren (Vigaun/St.Margarethen, Hallein/Bad Dürrenberg) und zwei Hotels mit einem abgerundeten Kurangebot (Puch/Vollererhof, St.Koloman/Hotel Sommerau) anzubieten. Die Bestrebungen von Abtenau, seine Heilquellen durch ein Therapiezentrum zu nutzen, runden diese Möglichkeit der Schwerpunktbildung im Bereich Kur ab.
- ▼ **Ausbau des Angebotes für Wasser-Trendsportarten.** Insbesondere im Bereich Rafting und Canyoning sollte sich die Region Lammertal weiter profilieren. Die natürl. Gegebenheiten auf der Lammer bieten beste Voraussetzungen
- ▼ **Koordinierte Vermarktung der Sehenswürdigkeiten der Region und stärkere Einbeziehung der Sehenswürdigkeiten und kulturellen Angebote der Nachbarregionen und der Stadt Salzburg in das touristische Marketing.** Dafür sollen verstärkt (CARD-)Angebote unter Einbeziehung des Öffentlichen Verkehrs geschaffen werden.
- ▼ **Regional abgestimmter Ausbau bzw. Schaffung von Erlebnisangeboten** auf dem Karkogel in Abtenau und dem Zinkenkogel in Hallein
- ▼ **Ausbau des Urlaubes am Bauernhof und Schaffung von „Erlebnis-Angeboten“ am Bauernhof** z.B. durch Schaffung von „Schaubauernhöfen“ die Einblick in Wirtschaftsweise und Tierwelt am Bauernhof geben (siehe dazu auch Abschnitt 5.2. Land- und Forstwirtschaft)
- ▼ **Ausbau des Reitangebotes** durch Schaffung eines Reitwegenetzes und unter Bedachtnahme auf Erwerbsskombinationsmöglichkeiten für die Landwirtschaft
- ▼ **Weitere Profilierung als Bauernherbstregion** unter verstärkter Einbeziehung des Urlaub am Bauernhof
- ▼ **Ausbau des „Stille Nacht“ Angebotes in Hallein** durch Verwirklichung des „Silent Night Wonderland“-Konzeptes. Sinnvoll wäre auch eine Kooperation mit den anderen „Stille Nacht“-Gedenkstätten in Oberndorf, Arnsdorf und Wagrain
- ▼ **Qualitätsverbesserung hinsichtlich Schneesicherheit** durch Beschneiungsanlagen und Abrundung der bestehenden Schigebiete in höhere Lagen – jeweils unter Voraussetzung der Umweltverträglichkeit
- ▼ **Durchführung von Aktionen zur Hebung der (Betten-) Qualitätsstandards in den Beherbergungsbetrieben.** Die Betriebe im Lammertal und Salzachtal verzeichnen im Vergleich zum Landesdurchschnitt überdurchschnittlich hohe Anteile an 2/1-Stern-Betrieben - anzustreben ist dabei zumindest das 3-Stern Niveau

- ▼ **Motivation und Unterstützung der Tennengauer Wirte zur Teilnahme an der Aktion „Salzburger Wirtshauskultur“ durch die Tourismusorganisationen und Gemeinden**

4.3 Land- und Forstwirtschaft

ZIELE

(unverbindlich gemäß § 6 Abs. 2 S. ROG 19989)

Sicherung der nachhaltig wirtschaftenden bäuerlichen Familienbetriebe als wesentlichen Wirtschaftsfaktor und als wesentliches Element zur Aufrechterhaltung der bestehenden Kulturlandschaft.

Verstärkte Nutzung des Trends zum herkunftsbezogenen und kritischen Einkaufsverhalten der Konsumenten durch verstärkte Direktvermarktung der qualitativ hochwertigen Regionsprodukte.

Verstärkte Ansprechen des Verbraucherpotentials im Salzburger Zentralraum (neben Hallein insbesondere auch der Stadt Salzburg) für die Regionsprodukte.

Forcierte Nutzung der Biomasse Holz als alternative Energiequelle für die Wärmeversorgung.

Sicherung des Arbeitsplatzes „Bauernhof“ durch Ausbau von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbskombinationsmöglichkeiten, insbesondere im Bereich der kommunalen Dienstleistungen und durch verstärkte Kooperation der Betriebe untereinander.

EMPFEHLUNGEN

- ▼ **Ausbau der Direktvermarktung land- und forstwirtschaftlicher Produkte z.B. durch:**
 - Schaffung und Etablierung einer Regionsmarke / Gütesiegel
 - Einrichtung von gemeinsamen Verkaufsstellen für landwirtschaftliche Produkte
 - Ausbau der Direktbelieferung von Gastronomie und Handel
 - verstärkte Direktvermarktung von (Bio)-Milchgetränken (zB in Schulen, Kindergärten und Seniorenheimen etc.)

- Partnerschaften zwischen Konsumenten und Landwirten

▼ **Ausbau des „Urlaub am Bauernhof“ und Schaffung von Erlebnis- und „Schau“-Angeboten am Bauernhof** speziell für Familienurlaub und Schullandwochen. Aber auch Schaffung von Erlebnis- und „Schau“-Angeboten für Tagesausflüge von Schulklassen und Kindergartengruppen, um Einblick in bäuerliche Wirtschaftsweisen und „Tierwelt“ zu geben (siehe dazu auch Abschnitt 4.3. „Tourismus...“)

▼ **Verstärkte Einbindung der Land- und Forstwirtschaft bzw. der Maschinenringe bei kommunalen Dienstleistungen⁴z.B:**

- Pflege der gemeindeeigenen Grünflächen
- Wegeerhaltung, Freihaltung und Pflege von Wanderwegen
- Winterdienst (Schneeräumung, Streuung d. Straßen und Wege)
- Allgemein zur Abdeckung von „Arbeitsspitzen“ im Bereich der kommunalen Verwaltungen (z.B. Tätigkeiten im Bereich von Gemeindebauhöfen...)
- Zukauf von Maschinenleistungen für den kommunalen Bereich von der Landwirtschaft bzw. von den Maschinenringen

▼ **Bereitstellung von Flächen für Erholungs-, Freizeit- und Sportnutzung sowie zur Selbstpflege und Selbsternte** zur Hebung der Wohnumfeldqualität für die Bevölkerung und als zusätzliche Erwerbsquelle für die Landwirtschaft (durch privatrechtliche Verträge) bzw. zur Vermeidung von Nutzungskonflikten

▼ **Stärkerer Einstieg der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in die Wärmeversorgung durch Biomasse** (z.B. bei gemeindeeigenen Gebäuden (Schulen Kindergärten, Altenheimen, Gemeindewohnungen etc.) als Maßnahme zur Stärkung der regionalwirtschaftlicher Kreisläufe und zur Stärkung der Landwirtschaft

▼ **Stärkere Kooperation der Betriebe zur Senkung der Kosten beim land- und forstwirtschaftlichen Maschineneinsatz** durch forcierte Nutzung des Angebotes der Maschinenringe und gemeinsame Anschaffung und Nutzung von Maschinen und Geräten

⁴ Zur Klarstellung sei in diesem Zusammenhang angemerkt, dass damit nicht das Wegrationalisieren von Bediensteten in den Gemeindebauhöfen gemeint ist, sondern das bei neuen Aufgaben bzw. Nachbesetzungen (Personal und Anschaffung von Gerät) geprüft werden soll, ob die Tätigkeit nicht besser und günstiger von der Land- und Forstwirtschaft bzw. vom Maschinenring durchgeführt werden kann. Die Gemeinden könnten damit die Gemeindehaushalte entlasten und die freiwerdenden Mittel für andere wichtige Gemeindeaufgaben einsetzen.

5. **Gemeinsame Regionale Ziele und Empfehlungen im Verkehrsbereich**

5.1 **Grundsätzliche Ziele**

(unverbindlich gemäß § 6 Abs. 2 S. ROG 19989)

Förderung des Öffentlichen Verkehrs: Der Anteil des öffentlichen Personennahverkehrs am gesamten Verkehrsaufkommen soll erhöht werden. Insbesondere für den Arbeitspendelverkehr soll die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel besonders attraktiv werden.

Erhaltung eines Mindeststandards der Erreichbarkeit im Öffentlichen Verkehr: Die Siedlungs-, Arbeitsplatz- und Versorgungszentren des Tennengaus sollten auch von peripheren Bereichen aus und in Schwachlastzeiten mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar bleiben.

Steigerung des Fußgänger- und Radfahreranteils an der Summe aller Wege: Die verstärkte Berücksichtigung dieser beiden Gruppen von Verkehrsteilnehmern in der Verkehrs- und Siedlungsplanung soll dazu beitragen, den Anteil des motorisierten Verkehrs besonders bei kurzen Distanzen zu verringern. Damit soll unnötiger motorisierter Verkehr vermieden werden.

Erhaltung und Ausbau von Siedlungs- und Verkehrsstrukturen der kurzen Wege: Ein größerer Anteil an Wegen zwischen den Standorten für Wohnen - Arbeiten - Versorgung - Erholung soll innerhalb kurzer Distanzen und damit potentiell zu Fuß oder per Rad erfolgen. Ebenso sollen Einrichtungen des ÖV innerhalb kurzer Distanzen erreichbar sein. Die zukünftige Siedlungsentwicklung soll sich verstärkt an Versorgungszentren und am ÖV-Netz orientieren.

Orientierung der Entwicklung des Verkehrsnetzes am funktionalen Leitbild zur regionalen Entwicklung: Eine weitere Entwicklung des Verkehrsnetzes soll sich an den Zentren, Entwicklungsachsen, regionalen Gewerbegebieten und weiteren Festlegungen orientieren.

Verminderung der Belastungen durch den Verkehr: Die Belastungen und Gefährdungen durch den Verkehr, wie Lärm, Abgase, Erschütterungen und

soziale Belastungen (z.B. die Trennung von Ortschaften) sollen vermindert werden.

Gute Erreichbarkeit der regionalen Zentren als Ziele für den öffentlichen Verkehr, Wirtschaftsverkehr und Individualverkehr, wobei besonders bei Straßenneubaumaßnahmen schnellere Erreichbarkeit der Verminderung von Belastungen unterzuordnen ist

5.2 Empfehlungen zum öffentlichen Personen- nahverkehr

(unverbindlich gemäß § 6 Abs. 2 S. ROG 19989)

Busverkehr

- ▼ Der **Tennengautakt** soll kontinuierlich in Richtung Netz- und Intervallverdichtung weiterentwickelt werden. Dies verlangt eine zyklische Evaluierung des regionalen Busverkehrs und eine dementsprechende Adaptierung des Taktsystems. Laufende gemeinsame Werbeaktivitäten für den ÖV sollen Informations- und speziell Imageverbessernd wirken.
- ▼ Die **Einrichtung neuer regionaler Buslinien** soll vordringlich im Bereich zwischen Puch-Oberalm-Hallein-Vigaun erfolgen. Eine weitere Netz- und Intervallverdichtung des Halleiner Stadtverkehrs auch innerhalb der Halleiner Gemeindegrenzen wird angestrebt, um die innere Anbindung des Regionszentrum im Öffentlichen Verkehr aus der Region bzw. in die Region zu verbessern.
- ▼ Der Bedarf für Neueinrichtung bzw. Verschiebung von Haltestellen an bestehenden regionalen Linien soll periodisch überprüft werden.
- ▼ Für **Schwachlastzeiten von Nebenstrecken** (Wochenende, Feiertage) bzw. für Verbindungen, die bei probeweisem Linienbetrieb nicht zufriedenstellend ausgelastet wurden, sollen alternative Lösungen geprüft werden.
- ▼ Bei der Bestellung von Verkehrsdienstleistungen durch den Regionalverband soll auch der Einsatz bestehender Verkehrsunternehmer erwogen werden, um **Betreibermonopole zu verhindern**.

Bahnverkehr

- ▼ Das gesamte **NAVIS-Schienenprogramm** (Nahverkehrsinfrastrukturprogramm Salzburg unter Projektführung des Landes) soll laut Zeitplan umgesetzt werden. In der Region sollen dabei **zusätzliche Bahnhaltstellen** in Oberalm, Hallein Burgfried, Kuchl-Garnei errichtet sowie weitere Haltestellen in Puch-Urstein und Kuchl-Jadorf geprüft werden.

- ▼ Für eine langfristige **Verlängerung der Salzburger Lokalbahn** von Salzburg Bahnhof - Zentrum - Alpenstraße über Anif, Neu-Anif in Richtung Berchtesgaden und Niederalm in Richtung Hallein soll ein Korridor freigehalten werden. Der Anschluß von Niederalm her soll geprüft werden, z.B. an der Salzachtal-Bundesstraße B159 zum Sportzentrum Rif, weiter entlang der Schloßallee zur Rehhofsiedlung, dort über die Salzach und anschließend in das bestehende Schienennetz Richtung Bahnhof Hallein.
- ▼ Die Errichtung von **Park&Ride Plätzen** soll für alle geplanten ÖBB-Haltestellen geprüft werden, wobei an Haltestellen mit dicht besiedelter Nahumgebung gut ausgestatteten Bike&Ride-Anlagen bzw. einer optimalen lokalen Zugänglichkeit für Fußgänger der Vorzug zu geben ist.

5.3 Empfehlungen zum Motorisierten Individualverkehr und Wirtschaftsverkehr

(unverbindlich gemäß § 6 Abs. 2 S. ROG 19989)

- ▼ Neubaumaßnahmen sollen primär zur **Verminderung von Gesamtbelastungen** dienen, Geschwindigkeitsgewinne sind keine primäre Zielsetzung.
- ▼ Für die Vielzahl von geplanten Straßenprojekten bzw. Straßenplanungsabsichten und sonstigen geplanten Großprojekten, deren Verkehrserzeugung andere Verbandsgemeinden beeinflusst, soll zwischen den Verbandsgemeinden eine Konsultation und Abstimmung bezüglich der Verkehrssituation erfolgen. Es sollen dazu auch **gemeinsame regionale Verkehrswirksamkeits-Untersuchungen**, Kosten-Nutzen-Analysen und Umweltuntersuchungen durchgeführt werden.
- ▼ **Folgende regional bedeutsame Straßenprojekte werden vom Regionalverband befürwortet und als vordringlich bewertet:**

NEUE AUTOBAHNANSCHLUSSSTELLEN

- Autobahnanbindung Halleiner Landesstraße - Puch Urstein
- Autobahnanbindung Wiestal-Landesstraße: Öffnung der bestehenden Autobahnbetriebsauffahrt im Bereich Adneter Gries
- Autobahnvollanschluß Kuchl
- Autobahnanbindung Golling Gewerbegebiet Leube und regionaler Vorrangbereich Gewerbe

BUNDES- UND LANDESSTRASSEN

- Tunnelumfahrung Ortszentrum Golling
- Ausbau und Verbreiterung der Lammertal-Bundesstraße zwischen Abtenau und St.Martin

Weitere langfristige Überlegungen bestehen zu:

- Halleiner Landesstraße - Umfahrung Ortszentrum Puch

- Tieferlegung Halleiner Landesstraße in Oberalm
 - Ausbau des Lammerweges zu Landesstraße zur großräumigen Umgehung Abtenaus entlang der Lammer
- ▼ Jedenfalls sollen im Zuge aller Projekte auch lokale und regionale **Verkehrsberuhigungsmaßnahmen** verwirklicht werden, um die mit dem jeweiligen Straßenbauprojekt angestrebten Verkehrsverlagerungen zu gewährleisten. Ihre Umsetzung soll zu einem integralen Bestandteil des Hauptprojektes werden.
 - ▼ Bei Straßenneubaumaßnahmen sollen **Ausgleichsleistungen für den Umweltverbund** (Öffentlicher Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr) angestrebt werden.
 - ▼ Der **Güterschwerverkehr** durch die Ortszentren soll möglichst vermieden werden. Er soll möglichst direkt an das übergeordnete Straßennetz bzw. zu Verladebahnhöfen geleitet werden.
 - ▼ Der Gleisanschluß von Betrieben an das Bahnnetz soll gefördert werden (**Anschlußgleisförderung**). Betriebe mit geeigneten Gütern sollen gleisnah angesiedelt werden. Die Bebauungsplanung für regionale Gewerbegebiete und überregionale Gewerbebezonen soll so erfolgen, daß die Errichtung von Anschlußgleisen im Gewerbegebiet möglich ist.

5.4 Empfehlungen zum Radverkehr

(unverbindlich gemäß § 6 Abs. 2 S. ROG 19989)

- ▼ Der Radverkehrsanteil am gesamten Verkehrsaufkommen soll erhöht werden. Der Radverkehr soll durch eine **Verbesserung der Fahrradinfrastruktur, Information und imagebildende Maßnahmen** aktiv gefördert werden. Dies betrifft vordringlich den Schul-, Arbeits- und Versorgungsverkehr, im weiteren auch den Freizeitverkehr.
- ▼ Im ebenen Bereich des Salzachtals soll ein flächendeckendes regionales Netz aus Radverbindungen entstehen. Im Gebiet Puch - Oberalm - Hallein ist dieses **Netz speziell zu verdichten**, da hier das Radfahr-Potential besonders hoch ist.
- ▼ Das regionale Straßennetz soll in sämtlichen Ortskernen auf Möglichkeiten für eine speziell **fahrradfreundliche Gestaltung** wie Radfahrstreifen, Radwege, gesicherte Übergänge, Abstellplätze etc. geprüft und dementsprechend adaptiert werden.

- ▼ Die Schaffung günstiger **Rad-Zugangswege zu wichtigen Haltestellen** des regionalen ÖV soll in den Gemeinden geprüft bzw. forciert werden.
- ▼ An allen neu zu errichtenden Bahnhaltstellen und an Bushaltstellen, deren Fußwegerreichbarkeit für nahegelegene größere Siedlungsgebiete 250 Meter Luftlinie übersteigt sind **Bike+Ride-Anlagen** einzurichten. (z.B Hallein Rehhof, Hallein Taxach Brückenwirt). Die Errichtung von ausreichenden, gut ausgestatteten Bike+Ride-Plätzen ist Park+Ride-Plätzen tendentiell vorzuziehen.
- ▼ Der **Ausbau des Radwegenetzes** entsprechend dem Landesradwegeprogramm soll möglichst rasch erfolgen. Der Regionalverband soll verstärkt in die Ausbauplanung dieses Netzes eingreifen.
- ▼ Folgende Verbindungen, die großteils entlang der Entwicklungsachsen und entlang der Erholungsachsen des Regionalprogrammes verlaufen, sind **vordringlich zu prüfen und entsprechend auszubauen**:
 - die Salzachtalbundesstraße zwischen Anif-Niederalm und Hallein Kaltenhausen
 - die Nord-Süd-Achse durch das gesamte Halleiner Zentrum entlang der Salzachtalbundesstraße bis zur südlichen Gemeindegrenze
 - eine durchgehende Verbindung von der Halleiner Pernerinsel direkt entlang des Almbaches ins Wiestal bis zur Seefeldmühle
 - Anbindung der am Adneter Riedl verlaufenden Erholungsachse und des parallel laufenden Salz-Seen-Tourenweges nahe dem Halleiner Krankenhaus: nach Westen über den vorgeschlagenen Almbachweg zum Halleiner Zentrum, nach Osten Richtung Wiestal, nach Norden Richtung Oberalm-Hammer.
 - Weiterführung dieser Route zum Oberalmer Ortszentrum, östlich der Landesstraße zum Pucher Ortszentrum, von dort zum Sportplatz und zur Salzach.
 - die Verbindung durch den Tauglwald in Vigaun nach Süden an der Salzachtalbundesstraße
 - Weiterführung des Radweges Kuchl – Brennhoflehen bis Golling - Zentrum
 - eine von der Lammertal Bundesstraße getrennt geführte Verbindung Scheffaus mit dem Gollinger Zentrums über die Gollinger Badwinkelsiedlung
- ▼ Die Aufnahme des **oberen Lammertales ins Landesradverkehrsnetz** soll angestrebt werden. Dort sollen vordringlich auf flachen Verbindungsstrecken zwischen den Siedlungen Radwege bzw. -Streifen eingerichtet werden, bzw. sollen Ziel-5b-Radprojekte des Lammertales an das Euregio-Radtourenwegenetz angeknüpft werden.

6. **Gemeinsame regionale Ziele und Empfehlungen im Bereich der sozialen Infrastruktur**

6.1 **Grundsätzliche Ziele**

(unverbindlich gemäß § 6 Abs. 2 S. ROG 19989)

Für die Bevölkerung in allen Teilen des Landes ist die Herstellung möglichst gleichwertiger Lebensbedingungen sowie deren Verbesserung durch die **Schaffung einer ausgeglichenen** Wirtschafts- und **Sozialstruktur** anzustreben.

Die **Versorgung der Bevölkerung in ihren Grundbedürfnissen** ist in ausreichendem Umfang und angemessener Qualität sicherzustellen. Dies bezieht sich auch auf die **Sozialeinrichtungen**.

Zur Gewährleistung der optimalen Versorgung aller Altersgruppen der Bevölkerung sollte die **Anpassung der sozialen Infrastruktur** vorausschauend abgestimmt auf die **demographische Entwicklung** (zukünftige Altersgruppenverteilung) erfolgen.

Die Verbesserung der **Kooperation der Träger der sozialen Infrastruktur** innerhalb des Tennengaus ist anzustreben. Dabei ist auch die regionale Abstimmung zur **Flächenvorsorge** für gemeindeübergreifende Einrichtungen von Bedeutung.

Durch **Optimierung des zukünftigen Mitteleinsatzes** und Nutzung von Synergieeffekten soll die Finanzierbarkeit einer qualitativ hochwertigen und quantitativ ausreichenden Versorgung mit Einrichtungen der sozialen Infrastruktur sichergestellt werden. Die regionale Ebene sollte hier mit maximaler Mitbestimmung und Mitgestaltung der Gemeinden mehr Möglichkeiten der Verantwortung übernehmen.

6.2 Kinder- und Jugendbelange

ZIELE

(unverbindlich gemäß § 6 Abs. 2 S. ROG 19989)

Die **Kinderbetreuung** sollte **bedarfsorientiert** auch zukünftig zur Verfügung stehen. **Gemeindeübergreifende Lösungen** für Kinderbetreuung und Erfahrungsaustausch zwischen den Kinderbetreuungseinrichtungen in der Region sollten forciert werden.

Verstärkte **Berücksichtigung der Jugendbelange** in der Region (wie z.B. Jugendtreffs, Freizeitaktivitäten, Trendsporteinrichtungen, kulturelle Aktivitäten, Suchtprävention, psychosoziale Betreuung). **Beteiligung der Jugendlichen** an der Erstellung eines umfassenden Programmes. Für die **Planung und Umsetzung** sollte der Regionalverband das Land um professionelle Unterstützung ersuchen.

Verstärkter Erfahrungsaustausch in Jugendbelangen zwischen den Gemeinden und regionale Abstimmung bei der **Schaffung von Einrichtungen für die Jugend**.

EMPFEHLUNGEN

- ▼ **Kinderbetreuung:** Schaffung flexibler und „bedarfsorientierter“ Kinderbetreuungszeiten in den öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen in allen Gemeinden der Region und Koordinationsmaßnahmen zu verstärkt gemeindeübergreifend organisierter Kinderbetreuung.
- ▼ **„Jugendprojekt Tennengau“** - zur Verbesserung und Koordinierung der Belange und Aktivitäten im Jugendbereich: Erstellung eines „bedarfsorientierten langfristigen Programmes“ für die Region sowie Gewährleistung der professionellen Unterstützung bei der Umsetzung. Die Erarbeitung der gemeinsamen Zielsetzungen und Maßnahmen soll unter Partizipation der Jugendlichen erfolgen. Der Regionalverband sollte an das Land herantreten mit dem Ersuchen um Unterstützung durch Experten (Akzente Salzburg) bei der Konzeption und Realisierung des „Jugendprojektes Tennengau“. Dadurch könnten auch die Erfahrungen aus anderen Regionsprojekten (wie „Jugendprojekt Pinzgau“) optimal genutzt werden.

- ▼ Schaffung von gemeindeübergreifend **nutzbaren Jugendfreizeiteinrichtungen mit regional abgestimmten Schwerpunkten** (basierend auf dem „Jugendprojekt Tennengau“. Erhaltung bzw. möglichst weiterer Ausbau des Discobusnetzes (Einbindung der Gemeinde Adnet).
- ▼ Besondere Förderung der **kulturbezogenen Ausbildungs- und Betätigungsmöglichkeiten für Jugendliche** (Musik, Kunst, Kultur) im schulischen und außerschulischen Bereich zur Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung der jungen Menschen (Bezug: „Bildung“ und „Kulturelles Schaffen“).

6.3 Gesundheit - Seniorenbelange - Soziale Dienste

ZIELE

(unverbindlich gemäß § 6 Abs. 2 S. ROG 19989)

Förderung einer „bewußten Lebenshaltung“ und **Nutzung der gesundheitsfördernden Ressourcen** als Faktor zur Sicherung der Lebensqualität aber auch aus wirtschaftspolitischen Gründen zur Gewährleistung der zukünftigen Versorgung.

Sicherung bzw. Verbesserung der Krankenhaus-, Ärzte- und Fachärzterversorgung. Erzielung eines **bedarfsgerechten Angebotes an Fachärzten** in der Region, das für die „allgemeine“ Bevölkerung nutzbar ist.

Erstellen eines Programmes zur **Sicherung der zukünftigen bedarfsorientierten Versorgung des Tennengaus mit Einrichtungen der Sozialen Dienste und der Seniorenbetreuung**. Verstärkte Zusammenarbeit der Gemeinden unter Berücksichtigung der Zunahme älterer Menschen (in den kommenden 20 Jahren ist fast eine Verdoppelung der Bettenzahl in öffentlichen Alten- und Pflegeheimen erforderlich).

Umsetzung des in einem partnerschaftlichen Prozeß erarbeiteten „**Bedarfs- und Entwicklungsplanes für pflegebedürftige Personen**“ auf regionaler Ebene (wurde 1997 fertiggestellt). Die wichtigsten Ziele sind:

- Bedarfsorientierte, zuverlässige, flächendeckende Versorgung
- Leistungen für den Bürger transparent und bürgerfreundlich machen
- Knappe Ressourcen optimal einsetzen (derzeit viele Organisationen)
- Rechtmäßige Abwicklung
- Optimale Strukturen der Leistungen
- Abgesicherte Arbeitsplätze (professionell, nicht ehrenamtlich)

- Zufriedene MitarbeiterInnen

Zielsetzungen für pflegebedürftige Personen:

- Förderung der Wiedergewinnung persönlicher Ressourcen
- Ältere Menschen solange wie möglich im eigenen Haushalt belassen
- Recht auf persönliche Autonomie sichern
- Soziale Kontakte sollten erhalten bleiben
- Klare Trennung zwischen den Leistungen für verschiedene Zielgruppen (bedarfsorientierte ambulante/stationäre Dienste)

Die **Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Einrichtungen** im Bereich Gesundheitswesen, Seniorenbetreuung und soziale Dienste sollte angestrebt werden.

Verstärkte Berücksichtigung der Alten- und Behindertengerechtigkeit (z.B. im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen oder organisatorischen Überlegungen). Verhinderung der Ausgrenzung benachteiligter Gruppen bzw. Sicherung deren Lebensqualität.

Schaffung einer Begegnungsstätte für Frauen und Familien im Lammertal als Informations-, Unterstützungs- und Kommunikationszentrum.

EMPFEHLUNGEN

- ▼ **Sanierung und Erneuerung des Krankenhauses Hallein:** Das Krankenhaus stellt für die Bevölkerung der Region einen wichtigen Versorgungsstützpunkt dar. Von der Region wird die Entwicklung einer gemeinsamen Vorgangsweise zur Sicherung des Standortes unterstützt.
- ▼ Die **Sicherung des Krankenhauses Abtenau** bzw. **Überführung in „Pflegeanstalt für chronisch Kranke“** und die Erhaltung der Mehrfachfunktionen des Krankenhausstandortes ist sowohl für das Gesundheitswesen als auch für den Bereich der sozialen Funktionen von regionaler Wichtigkeit.
- ▼ Die **Erhaltung der Entbindungsstation in Kuchl** ist für den entsprechenden Einzugsbereich ist sowohl von funktionaler, als auch von identitätsfördernder Bedeutung.

- ▼ **Verbesserung der Versorgung mit Fachärzten:** Derzeit besteht Bedarf an Fachärzten insbesondere auf den Gebieten der Orthopädie, Physiotherapie, Augenheilkunde, Zahnmedizin, Frauenheilkunde (außerhalb von Hallein) und Dermatologie.
- ▼ **„Pilotprojekt Tennengau - Seniorenbetreuung und Soziale Dienste“:** Bis zum Jahr 2016 wird der Bevölkerungsanteil der über 60-jährigen um rund 45% zunehmen (d.h. + 4.000 Personen). Zur Sicherstellung einer optimalen zukünftigen Bedarfsdeckung in der Betreuung alter Menschen sowie zur Gewährleistung der zukünftigen Finanzierbarkeit soll ein regional abgestimmtes Fachkonzept erstellt werden. Im Rahmen eines Pilotprojektes sollte im Tennengau die „Umsetzung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes für die Betreuung von pflegebedürftigen Personen“ realisiert werden. Für die professionelle Erstellung eines derartigen Konzeptes sowie zur begleitenden Betreuung der Umsetzung sollte der Regionalverband an die Sozialabteilung des Landes Salzburg mit dem Ersuchen um Unterstützung heran (Pilotprojekt für das Land Salzburg).
- ▼ **Errichtung eines „Stützpunktes für Frauen und Familien“ im Lammertal:** Dabei wird auch die Zusammenarbeit mit vorhandenen Institutionen und die Einbeziehung von bestehenden Aktivitäten angestrebt. Die benötigten Räumlichkeiten könnten in den Umbau des Altersheimes in Abtenau miteingeplant werden.
- ▼ Gründung von **„Arbeitsgruppen zu relevanten Schwerpunktthemen in der Region“** (z.B. Drogenprävention, Gesundheitsvorsorge) zum Informationsaustausch sowie zur Entwicklung gemeinsamer Projekte unter verstärkter Kooperation mit den zuständigen Fachstellen des Landes und Nutzung der Erfahrungen von Projekten in anderen Regionen.
- ▼ Die rechtzeitige **Flächenvorsorge** für gemeindeübergreifend relevante Projekte zur sozialen Infrastruktur ist durch enge Kooperation der Gemeinden sicherzustellen.

6.4 Bildung

ZIELE

(unverbindlich gemäß § 6 Abs. 2 S. ROG 19989)

Bedarfsgerechte Abstimmung der schulischen Ausbildungsinfrastruktur in Hinblick auf die demographische Entwicklung (Bevölkerungszunahme und Altersklassenverteilung).

Verbesserung der **Zusammenarbeit der Erwachsenen- und Berufsbildungseinrichtungen** und stärkere Orientierung des Angebotes an den Bedürfnissen der Betroffenen.

Der weitere **Ausbau des vorhandenen hohen Ausbildungsniveaus in der Region** und die **Förderung der beruflichen Weiterbildung** sollen nicht nur auf die unmittelbaren Bedürfnisse der (regionalen) Wirtschaftsstruktur abgestimmt werden.

Verbesserung der Berufschancen von Frauen (besonders „Wiedereinsteigerinnen“ nach der Kinderpause und Alleinerzieherinnen) durch entsprechende Weiterbildungsangebote.

EMPFEHLUNGEN

- ▼ Längerfristiger **Ausbau bzw. noch stärkere Weiterentwicklung der überregional bedeutsamen Schulen** in Hallein und Kuchl in Richtung technische Fachhochschulen, vor allem ist hier der räumliche Ausbau des Holztechnikums Kuchl samt Ausbau seiner Forschungstätigkeiten im Holztechnologie- und Holzwirtschaftsbereich dringend notwendig. Nutzung des repräsentativen Standortes Urstein-Süd für eine Ansiedlung der Multimedia-Fachhochschule – im Zusammenhang mit überregionalen Standortfestlegungen und –umnutzungen.
- ▼ Sicherung bzw. Ausbau des qualitativen und quantitativen Angebotes **der Musikausbildung für Kinder und Jugendliche** (Musikschulwerk Tennengau u.a.).
- ▼ Verbesserung der **Abstimmung des Angebotes im Bereich der beruflichen Weiterbildung**. Verbesserte Kooperation der Einrichtungen von BFI und WIFI und Ausbau des Standortes Hallein.
- ▼ **Ausweitung des Weiterbildungsangebotes** besonders in den Bereichen „EDV“ und „Fremdsprachen“.
- ▼ Forcieren der beruflichen **Weiterbildungsmöglichkeiten für Frauen** in der Region.
- ▼ Verstärkung der **Kooperation der Erwachsenenbildungseinrichtungen** in Hinblick auf die Programmgestaltung, Nutzung von Infrastrukturen anderer Bildungseinrichtungen sowie Ausbau der technischen Vernetzung.
- ▼ Forcieren der Zusammenarbeit der **Erwachsenenbildungsträger und Träger der Bibliotheken**.

7. Gemeinsame regionale Ziele und Empfehlungen im Bereich der kulturellen Infrastruktur

7.1 Grundsätzliche Ziele

(unverbindlich gemäß § 6 Abs. 2 S. ROG 19989)

Die **Versorgung der Bevölkerung in ihren Grundbedürfnissen** ist in ausreichendem Umfang und angemessener Qualität sicherzustellen. Insbesondere bezieht sich dies auch auf die **Versorgung mit Kultureinrichtungen**.

Der **Schutz und die Pflege erhaltenswerter Kulturgüter und erhaltenswerter Stadt- und Ortsgebiete** ist mit der Entwicklung des Siedlungssystems gleichbedeutsam zu betreiben und durch Maßnahmen der Dorf- und Stadterneuerung zu unterstützen.

7.2 Kulturelles Erbe – Kulturlandschaft

ZIELE

(unverbindlich gemäß § 6 Abs. 2 S. ROG 19989)

Die Stärkung bzw. Entwicklung der „**regionalen Identität**“ der Bevölkerung soll als Grundlage zur Sicherung der Lebens- und Standortqualität und als Basis für eine verstärkte zukünftige Zusammenarbeit dienen.

Das Wissen um das „**kulturelle und historische Erbe der Region**“ soll im Bewußtsein der Bevölkerung gefördert werden. Dem sollte jedoch eine Diskussion über die Wertigkeiten „kulturellen Erbes“ vorangehen und daraus sollten entsprechende Schlußfolgerungen gezogen werden. Die Erhaltung des kulturellen Erbes stellt auch ein vorrangiges Ziel der europäischen Raumentwicklungspolitik dar.

„**Regionstypische Werte**“ können verstärkt als **Aushängeschild für die Region** dienen (z.B. Holz, Salz, besondere Gesteine, Kelten, Römerstraße, Persönlichkeiten wie der Hl. Severin, Franz Xaver Gruber und kulturhistorische Stätten).

Die Gemeinden sollten animiert werden, das „**kulturelle Erbe**“ zu **dokumentieren**, um die Reste noch erhaltener überlieferter Gegenstände und Erinnerungen vor dem Verlorengehen zu bewahren und die Wertschätzung von „Erhaltenswertem und Schönerem“ im Bewußtsein der Bevölkerung zu steigern (z.B. alte Fotos, Gebrauchs-, Kunst- und Kulturgegenstände).

Die **in den Archiven** (wie Gemeinde-, Amts-, Konsistorial- und Pfarrarchiven) noch **lagernden alten Bestände** stellen wertvolle Zeitdokumente dar und sollen aufgearbeitet werden.

Um die noch vorhandenen **besonderen Kulturobjekte des Tennengaus** aufzuzeigen und das Bewußtsein für die Erhaltung dieser wertvollen Objekte zu stärken, soll eine regionale Übersichtskarte erstellt werden.

Aufbereitung eines Überblickes über die **kulturhistorische Entwicklung**, die **kulturellen Ausprägungen** sowie besondere **Zusammenhänge der Kultur- und Naturlandschaft** des Tennengaus. Dies könnte auch zur verstärkten Wahrnehmung von prägenden Werten der Kulturlandschaft und Erhaltung der Besonderheiten sowie zur Sicherung des regionstypischen Lebensraumes beitragen.

EMPFEHLUNGEN

- ▼ **Verstärkung des „regionalen Bewußtseins“** durch vermehrte Befassung der Bevölkerung - besonders auch der Kinder und Jugendlichen - mit der Vielfalt „kulturellen Erbes“ der Region (z.B. Einbeziehung in die verschiedenen Bildungsbereiche, Einsatz moderner Medien).
- ▼ **Aufarbeitung der Archive mit professioneller Unterstützung** zur Sicherung historischen Quellenmaterials und zur Vertiefung des Wissens über die Vergangenheit. Durchführung in regionaler Zusammenarbeit bzgl. Organisation, Vorgangsweise, Systematik, Technologienutzung (z.B. Nutzung der Erfahrungen des Salzburger Landesarchivs).

▼ **Erstellen einer Regionsübersichtskarte „Die besonderen Kulturobjekte des Tennengaues“**

Zusammenstellen der Verzeichnisse der besonderen Kulturobjekte in den Gemeinden (sakrale, profane Objekte, historische Wirtschaftsarchitektur, Kleindenkmäler und Straßendenkmäler zeitgenössischer Kunst). Digitale Erfassung und Darstellung der Standorte in der Regionalkarte des Tennengaues. Diese kann eine wertvolle Grundlage für weitere Verwendungszwecke darstellen (z.B. Verlauf eines „Kultur-Landschaftsweges“, „Kultur-Radweges“, Präsentation besonderer Objekte im Internet, Angebotserweiterung für „Kultur-Tourismus“).

▼ **Erstellen eines „Kultur(werte)kataloges für den Tennengau“**

Dokumentation und Beschreibung der Kulturobjekte und Naturbesonderheiten der einzelnen Gemeinden des Tennengaues. Vorangestellt sollte ein allgemeiner Überblick über die kulturellen und kulturhistorischen Schwerpunkte der Region und die Zusammenhänge der Kultur- und Naturlandschaft werden. (Nutzung der Erfahrungen aus der Erstellung der „Gemeinde-Kulturkataloge“).

Die Ergebnisse können zur Entwicklung von Programmen zur Sanierung und Erhaltung besonderer Kulturobjekte oder zur Sicherung der Pflege der Kulturlandschaft dienen. Sie stellen aber auch eine wertvolle Grundlage für die Bewußtseinsbildung der Bevölkerung und Stärkung der regionalen Identität dar. Können aber auch für eine qualitativ anspruchsvolle Vermarktung des Tennengaues als „Kultur-Landschafts-Region“ genutzt werden.

7.3 Kulturelles Schaffen: Erhalten von Überliefertem – Schaffen von Neuem

ZIELE

(unverbindlich gemäß § 6 Abs. 2 S. ROG 19989)

Verbesserte Nutzung des Potentials besonderer Veranstaltungsorte in der Region (wie Keltenmuseum, Schloß Golling, St. Kolomaner Gletscherschliff) und regional bedeutender Künstler.

Nutzung der sich durch das neue Medium „**Salzburger Bildungsnetz**“ anbietenden **guten Vernetzungsmöglichkeiten** - sowohl was die Weitergabe von Informationen als auch was die Vermittlung von Aktivitäten betrifft.

Die Bedeutung kultureller Betätigung von Kindern und Jugendlichen für die Persönlichkeitsentwicklung und zur positiven Sinnfindung als Mensch sollte von den Entscheidungsträgern ernst genommen werden.

Veranstalten eines „**Tennengau-Festivals**“ unter Einbeziehung der gesamten Region (mit Bezug auf: Vergangenheit – Gegenwart – Zukunft):
Es muß der Identitätsfindung und –stärkung der Bevölkerung dienen;
der Jugend den Anreiz und die Möglichkeit bieten durch die Beschäftigung mit kulturellen Werten dem Sinn des Lebens neue und nutzbringende Akzente zu verleihen;
die Lebensbedingungen und die damit zusammenhängende Lebensqualität der hier Ansässigen verbessern;
den Gästen der Region durch die Vielfalt kultureller Aktivitäten abseits touristischer Brauchtumsvermarktungen den Aufenthalt attraktiver gestalten;
um damit dem wirtschaftlichen Gefüge dieser Region neue, finanzielle Impulse zu vermitteln.

Gemeinsame regionale Abstimmung bei besonderen Feierlichkeiten:
Durch die aufeinander abgestimmte Vorgangsweise der Tennengauer Gemeinden bei der Planung und Durchführung von besonderen Feierlichkeiten (z.B. „Jahrtausendwende“) kann die „regionale Identität“ der Bevölkerung gestärkt werden. Es kann dadurch aber auch das nach außen wirkende Regionsimage besonders mitgeprägt werden und somit der Vermarktung der „Kultur-Region Tennengau“ dienlich sein.

Den **Initiativen der „Freien Kulturszene in den Gemeinden“**, die sich der Vermittlung zeitgemäßer Aktivitäten aus Kunst und Kultur widmen, ist seitens der Gemeinden die Unterstützung zu gewähren, die ihnen auf Grund ihrer Bedeutung in kultur- und gesellschaftspolitischen Belangen gebührt.

EMPFEHLUNGEN

- ▼ Erhebung und Nutzung **der besonderen, regionstypischen Veranstaltungsorte** (aktuelle und potentielle) **und des künstlerischen Potentials des Tennengaus** in Hinblick auf eine verstärkte Berücksichtigung und Wertschätzung.
- ▼ Kooperation der Gemeinden bei **der Standortwahl und Schaffung „gemeindeübergreifend kulturell relevanter Infrastruktur“** sowie bei der dafür erforderlichen vorausschauenden Flächensicherung.

- ▼ **Kulturprojekte in den Schulen** der Region sollten auch in Zukunft sehr gefördert werden. Sie tragen zur Bereicherung der kulturellen Vielfalt und der Entfaltung in der Region bei. Dazu sollten aber auch **die außerschulischen Kulturbetätigungsmöglichkeiten für Jugendliche** besondere Berücksichtigung finden.
- ▼ **Sicherung der Musikausbildung für die Jugend** (besondere Bedeutung des Musikschulwerkes) sowie Förderung der außerschulischen **Präsentation des Könnens** (Unterstützung durch örtliche Kulturinitiativen).
- ▼ Verstärkung der Kooperation der Museen in der Region. Die „**Vernetzung der Tennengauer Museen**“ sollte angestrebt werden und könnte ev. in Zusammenarbeit mit dem „Salzburger Bildungsnetz“ oder mit dem Projekt „Digitale Bibliothek“ erfolgen.

7.4 Organisatorische Strukturen – Kooperation – Finanzierung

ZIELE

(unverbindlich gemäß § 6 Abs. 2 S. ROG 19989)

Verbesserung der regionalen Kooperation durch Entwicklung eines Diskussionsprozesses mit dem Ziel, gemeinsame Ideen zu erarbeiten unter Berücksichtigung aller kulturelevanten Belange. Der **Kulturarbeit „von“, „für“ und „mit“ Jugendlichen** ist dabei besondere Priorität einzuräumen.

Regionaler Informationsaustausch über Programm- und Terminplanung der verschiedenen Veranstaltungsträger zur Verbesserung des Angebotes in der Region, zur effizienteren Nutzung von Infrastruktur sowie zur gemeindeübergreifenden Optimierung des Angebotes für die Bevölkerung.

Eine regional aufeinander abgestimmte **Versorgung mit kulturell relevanter Infrastruktur** (Räumlichkeiten, Veranstaltungsorte) soll angestrebt werden.

Die **zunehmende Bedeutung von „Kultur“ für andere Bereiche** wie Bildung (Schulbildung, Erwachsenenbildung) und Wirtschaft (Fremdenverkehr, Kultursponsoring) soll in die regionalen Überlegungen miteinbezogen werden.

Längerfristige Sicherung der Finanzierung bzw. Förderung von Kulturaktivitäten ist für eine kontinuierliche Arbeit von Bedeutung.

EMPFEHLUNGEN

- ▼ Gründung einer „**Kultur-Koordinationsgruppe**“ sowie Entwicklung einer „**regionalen Kulturplattform**“ als Basis für eine umfassende regionale Abstimmung bzw. Zusammenarbeit in den vielfältigsten Kulturbelangen: wie z.B.:
 - Erstellen eines „vernetzten Veranstaltungskalenders für den Tennengau“ zur Verbesserung der Abstimmung von Angebot und Nachfrage,
 - Koordinierung besonderer Kulturaktivitäten in der Region,
 - Dokumentation und Entwicklung „besonderer“ Veranstaltungsorte in der Region,
 - Erstellen eines Kulturkataloges für die Region sowie weitere Nutzung der Ergebnisse.
 - Unterstützung der Entwicklung bzw. Umsetzung weiterer kulturrelevanter Maßnahmen auf regionaler Ebene.

- ▼ **Kooperation der Gemeinden bei der gemeinsamen Schwerpunktsetzung** und Erfahrungsaustausch bei der Durchführung kulturrelevanter Maßnahmen (z.B. Nutzung von Erfahrungen zur Aufarbeitung von Archiven).

- ▼ **Verankerung der Sicherung der „Kulturausgaben“ auf Gemeindeebene** aufgrund ihrer gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Bedeutung, um ein Gedeihen der Kulturszene zu ermöglichen.

- ▼ Entwicklung praktikabler Möglichkeiten für die **Kosten-Nutzen-Aufteilung für das Betreiben von gemeindeübergreifend bedeutsamen Einrichtungen** bzw. die Entwicklung von regional relevanten kulturbezogenen Maßnahmen.

- ▼ **Wirtschaft und Kultur** sollten nicht getrennt gesehen werden. Verstärkung der Kooperation bei der Realisierung von gemeinsamen Projekten der Kultur mit Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft und Tourismus (z.B. Bedeutung von Kultursponsoring, Bauernherbst, Kulturtourismus).

KARTENTEIL

PLANUNGSKARTE -
Räumliche Festlegungen zur Regionalentwicklung
